

# Die Tübinger Schützengesellschaft

Von Dr. J. Forderer



Tübingen 1935

Druck: Tübinger Chronik GmbH.

## I. Von den Anfängen bis zur Auflösung der Landesmiliz

In Verfolg der alten deutschen Wehrverfassung, die bei jedem wehrfähigen Mann im Alter von 18 bis 60 Jahren die Verteidigung des Vaterlandes als selbstverständliche Ehrenpflicht voraussetzte, entstand in Württemberg das Institut der Landesmiliz, das, von den Territorialfürsten am Ende des Mittelalters ausgebaut und gefördert, namentlich seit dem Abschluß des Tübinger Vertrags (1514) im Laufe der Jahrhunderte immer mehr ein Machtinstrument der Stände gegen die Landesherrn geworden ist und eine solche Popularität erlangt hat, daß es sich trotz seiner vielfach zu Tage getretenen Unzulänglichkeit und Unbrauchbarkeit nicht nur bis ans Ende des 18. Jahrhunderts halten konnte, sondern trotz Scharnhorst und Boyen nach den Freiheitskriegen in den 48er Jahren für kurze Zeit in neuer Form seine Auferstehung feierte. Vorgang und Beispiel war hier nicht zuletzt die nahe Schweiz, deren Heeresverfassung sich im ausgehenden Mittelalter vorzüglich bewährt hatte. Bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrh. hatte die vom Adel kraft seines Dienstverhältnisses gestellte Reiterei das Uebergewicht, bis dann mit der Einführung der Feuerwaffe, gegen die sich der Adel im Blick auf seine unabänderliche Verdrängung aus einer bis dahin ihm vorbehaltenen Versorgung begreiflicher Weise mit Händen und Füßen wehrte, das Fußvolk die entscheidende Rolle spielte.

### Die Heeresreform Eberhards im Bart

Graf Eberhard im Bart, dieser kluge Fürst, der die Regierung unseres Landes an diesem Wendepunkt führte, betrachtete es, auch mit Rücksicht auf seine Erfahrungen, als eine seiner vordringlichsten Aufgaben, eine Heeresreform durchzuführen, die den von Grund aus anders gewordenen Verhältnissen Rechnung tragend das Schwergewicht auf das Aufgebot des Fußvolkes legte und so gab er im Jahre 1481 seine Heeresordnung an die Bögte des Landes heraus. Darnach hatte jeder Vogt in seinem ihm anvertrauten Amte für die Aus-

rüstung mit Harnischen, Handbüchsen, Armbrüsten, Lanzen und Hellebarden der für den Heeresdienst geeigneten Untertanen zu sorgen. Jeder Ausgewählte mußte mit der Waffe umgehen können.

In dem Erlaß wird gesteigerter Wert auf die Ausbildung der Schützen gelegt, weil man die Erfahrung machen mußte, daß sie es waren, die die Reichsstädte in Stand setzten, den Fürsten und dem Adel mit Erfolg Widerstand zu leisten. Das Schützenwesen der Reichsstädte bot die beste Gewähr für die Schlagkraft des Heeres. Bei den Territorialfürsten war längst die Einsicht durchgedrungen, daß der Vorsprung der Reichsstädte auf wirtschaftlichem, sozialem und machtpolitischem Gebiet nicht von ungefähr kam, und so hat man ihre auf einer weitgehenden Selbstverwaltung fußenden Einrichtungen namentlich seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts planvoll übernommen. Freilich kannte man auch in Württemberg schon seit längerer Zeit die Schützen als einen besonderen Teil des Heeres. Sie bildeten da und dort seit der Mitte des 15. Jahrhunderts eine Zunft für sich. An ihrer Ausbildung hatte der Staat das größte Interesse.

### Die Sebastiansbruderschaften

So galten die Schützen auch in Altwürttemberg als ein bevorzugter Stand, dessen Glieder hier und dort zur Ausbildung durch staatliche Zuwendungen zu außerwürttembergischen Uebungsgelegenheiten, zu den fremden Schützenfesten geschickt wurden. Eberhard im Bart hat die Schützengruppen in richtiger Einschätzung zum Vorbild der Neuorganisation seines Heeres genommen und sie selbst als Kerntruppe der Miliz nach Kräften gefördert. So ist es kein Zufall, daß in den Urkunden der 80er Jahre des 15. Jahrhunderts die Schützengilden oder *Sebastiansbruderschaften*, wie sie sich nach ihrem Schutzheiligen, dem angeblich in Narbonne in Gallien unter Diokletian wegen seines christlichen Glaubens von mauretianischen Bogenschützen durchbohrten Prätorianer-Hauptmann nennen, häufiger als

bisher erscheinen. Nach der 1482 in Stuttgart genannten hören wir im Jahre darauf (1483) von der „Tübinger St. Sebastiansbruderschaft“<sup>1)</sup>. Wann diese gegründet worden ist, wissen wir nicht; allein die Tatsache, daß sie schon damals über ein bedeutendes Vermögen durch Stiftungen verfügte, läßt darauf schließen, daß sie in ihren Anfängen weiter zurückreicht und von jeher die Sympathie einflußreicher Kreise der Bevölkerung hatte. Und daß das so blieb, dafür bürgten die Huld und Bevorzugung seitens der Fürsten, die ihnen seit Eberhards Zeiten mit wenigen Ausnahmen sicher waren.

### Abschied von der ersten Schießstätte

1489 erging an die Landesregierung der Befehl, daß die Schützen nicht nur Pulver und Blei, sondern auch Schießgeld erhalten sollten. Die Einführung der Feuerwaffen erforderte eigene Schützenhäuser und Schießstätten. Bis dahin hatte man auf dem „zwischen Spital und dem Brücklein“ über der Ammer gelegenen „Kennweg“ und „hinter der Nunnengarten“ seine Übungen gehalten. Jetzt war ein freier, weiter Platz außerhalb der Stadt nötig. In Tübingen wählte man hiefür das zwischen dem Wöhrd und der Steinlach (östlich der heutigen Karlstraße) gelegene Areal, das für diese Zwecke bis zum Jahre 1895 diente. Sonntags, wenn die Gewerbe der Städte und die Geschäfte der Bauern ruhten, wurde landauf landab geübt. Als Anreiz für die Schützen wurden Preise, fast immer Hosen, ausgesetzt. Die Kosten gingen zu zwei Drittel zu Lasten des Amtes, und ein Drittel zu Lasten des ganzen Landes. Die jährlichen Schützenfeste bildeten die Höhepunkte des militärischen und gesellschaftlichen Lebens in den Städten. Zu diesen Festen, die teilweise mit einer Lotterie oder einem Wettlaufen sogar auch für Frauen verbunden waren, kamen einzelne oder ganze Gruppen von weither. Auf die Instandhaltung der Waffen wurde behördlicherseits großer Wert gelegt. Konrad Breuning, der sein Amt als Vogt in Tübingen 1492 antrat, gab sofort den Befehl heraus, daß niemand einem Studenten seine Wehr oder seinen Harnisch leihen oder durch sein Hausgesinde leihen lassen dürfe bei Strafe eines Schillings. Diese Bestimmung hatte allerdings auch den Zweck, die

1) Offenbar hängt der am 6. September 1469 erwähnte Sebastians-Altar in der Tübinger Pfarrkirche (Tübinger Blätter 5, 40 f.) mit ihr zusammen. — Einen interessanten Einblick in die Schützenfeste der damaligen Zeit gewährt uns das am 24. Oktober 1478 im nahen Herrenberg abgehaltene. Vgl. D. Schmid. Das Herrenberger Schützenfest vor 450 Jahren. Tüb. Chronik Nr. 168 vom 29. Juli 1929, Festbeilage S. 19.

Kaufereien unter der Studentenschaft möglichst zu unterbinden, denn andererseits durfte auch kein Bürger die Waffen und Harnische eines Studenten bei ihm aufbewahren.

In Kriegsfällen hatte jedes Amt sein eigen festgesetztes Kontingent zu stellen. Die Auswahl lag in den Händen der Bögte. Daß ihr Auge besonders auf die geübten Schützen fiel, liegt auf der Hand, denn sie gehörten zu den ausgewählten „Knechten“, von denen für das Amt Tübingen in Friedenszeiten 200 bestimmt waren, während die Kriegsstärke 870 Mann betrug. Seit 1492 ist von einem „Vorzug“ und einem „Nachzug“ die Rede, und es ist ein schönes Zeugnis für die Kriegstüchtigkeit der Tübinger Miliz, wenn Graf Eberhard gerade sie für dieselben bestimmte. Die Höhe des Vorzugs betrug in Tübingen 300 Mann, er war also um 100 Mann höher als die Zahl der Ausgewählten im Jahre 1481. Der „Nachzug“ bestand aus nicht ausgewählten marschfähigen Männern.

### Wenn die große Glocke auf dem Stiftskirchenturm läutete

Drohte der Stadt ein feindlicher Angriff, so wurde mit der großen Glocke auf dem Stiftskirchenturm geläutet oder geschossen und durch die Stadt getrommelt und der Kriegszustand erklärt. Alle Wehrfähigen hatten sich nach einer Tübinger Verordnung aus dem Jahre 1495 sofort zu stellen und je nach ihrem Mobilmachungsbefehl die Tore, das Schloß, das Rathaus, die Münze und das Salzhaus zu besetzen, oder auf dem Marktplatz zu erscheinen und ihrem Oberbefehlshaber, dem Vogt (oder Amtmann, wie er auch geheißen wird) „unter das Banner zu laufen“, dort seine Weisungen in Empfang zu nehmen und seinen Befehlen getreulich nachzukommen. Niemand durfte davonlaufen, außer er hatte hierzu die Erlaubnis von dem Vogt oder den von ihm an seine Stelle gesetzten Richtern, d. h. Mitgliedern des Gemeindefollegiums, deren es damals 12 waren. Das Aufgebot war in verschiedene Abteilungen eingeteilt. Ein solches ist im Jahre 1499 unter Hans von Fürst und dem Obervogt Diepold in den Schweizerkrieg gezogen. Es bestand aus 245 Speizen, 175 Büchsen, 35 Hellebarden und 22 Wagen. Hans von Fürst wurde in diesem Feldzug erschlagen und seine Leiche in das Erbbegräbnis im Augustinerkloster (heutigen Stift) überführt. Neben der Leiche führte man „eine große schöne Schweizerin mit heim als Beutestück, eine braune Tringelkuh (eine Kuh mit einer Glocke), „damit des Herrn leidamer Tod doch mit etwas Freude vermischt wäre“.

Die Folgen dieses wilden Kriegs sind bekannt. Der Schwäbische Bund, dem mit den Städten

Mugsburg, Buchhorn, Donauwörth, Heilbronn, Nürnberg, Straßburg, Wimpfen usw. weitere Mitglieder zugeführt worden waren, wurde auf 12 Jahre erneuert. Zugleich aber trat Württemberg (13. Mai 1500) mit den eidgenössischen Orten Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn auf die nächsten 12 Jahre in eine „Minung“ (Bündnis) „zur Mehrung der Liebe und Freundschaft, so ihre Voreltern und sie lange Zeit miteinander gehabt haben, und damit sie allerseits ihren Widrigen desto besser Widerstand tun mögen“. Damit war eine noch engere Anlehnung an die schweizerische Wehrrverfassung mit ihren Schützengesellschaften gegeben.

### Kraftvolle Freischießen und Schützenfeste

Die Vereine suchten, unter sich Fühlungnahme. Man wollte sich nicht nur kennen lernen und miteinander in friedlichen Wettbewerben treten, sondern auch sich gegenseitig fördern, seiner Zusammengehörigkeit mit anderen deutschen Stämmen und Städten bewußt werden und seinem Stolz und seiner Liebe zum gemeinsamen Vaterland Ausdruck verleihen. In der Erholung sollte die Kameradschaft gepflegt werden, wie es dieses kraftstrotzende, lebensfrohe Geschlecht des 16. Jahrhunderts gewohnt war. Man hielt es für eine Ehrenpflicht, das mannhafte und wehrhafte Wesen zu erhalten und zu mehren. Es begannen die Zeiten der kraftvollen Freischießen und Schützenfeste, an denen die ganze Bevölkerung regsten Anteil nimmt und mit Interesse und Verständnis ihr Treiben begleitet in Erkenntnis der Bedeutung der Schützen für Wohl und Wehe der Volksgemeinschaft. In den Bruderschaften der bürgerlichen Schützen offenbart sich die Kraft ordnungsliebenden Bürgertums. Man achtete die Schützen, die ihren Stolz darein setzten, unter Tausenden nicht etwa bloß in schmucker Tracht sich bei den Aufzügen zu zeigen, sondern immer und überall sich als mannhafte Klarblinder Bürger in allen Angelegenheiten des öffentlichen Lebens tüchtig und gewandt, hilfsbereit und führend in Wort und Tat zu erweisen. Man denke sich, welcher nachahmenswerter Idealismus dazu gehörte, bei den oft fern von der Heimat abgehaltenen Freischießen in Anbetracht der damaligen Verkehrsverhältnisse zu erscheinen!

Ein solches Schützenfest fand im Jahre 1501 in Stuttgart statt. Zu ihm war auch die Tübinger Sebastiansbruderschaft eingeladen und erschienen. Der Chronist Gabelkover schreibt hierüber: „Anno 1501 haben die von Stuttgart, aus Bewilligung Herzogs Ul-

richs zu Württemberg mit geordnetem Regiment (unter letzterem Ausdruck verstand man die vormundschaftliche Regierung) — denn Jhrofürstlichen Gnaden damals erst 14 Jahre alt gewesen — ein Armbrust- und Büchsen-schießen ausgeschrieben, in deren beeden je 101 fl. das beste, hernach die übrige Gewinner in folgendem Wert gewesen, als 90 fl. 80, 60, 50, 45, 40, 35, 30, 25, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1 fl.“ „Den 10. August sollen die Schützen zu Stuttgart ankommen, darauf man eingeführt (einquartiert), und denjenigen, welche fremde Schützen einloziert werden, die Wahl gelassen, ob sie die Gäst mit Essen und Trinken versehen wollen, oder nit. Welcher ihnen zu essen giebt, der soll ihnen jedesmal geben vier gute Essen, nämlich ein Boreffen, auch Brühe, und Fleisch, und Hennen, (d. h. Forellen) ein Gemüß, auch ein Gebratenes und Hühner, am Freitag und Samstag von Eiern und zweierlei Fische, mit samt rothen und weißen Wein, und an Fleischtagen das Mahl für 15 Pfennig, an Fischtagen für 16 Pfennig gerechnet werden. Wo aber die Gäst selber einkaufen wollten, das zu ihrem Willen stehen. Hierauf haben die von Stuttgart an Herzog Ulrichen suppliziert, die gnädige Ordnung zu thun, daß ihnen aus dem Land hin und wieder desto reichlicher zugeführt würde. Auf Solches ist Befehl abgegangen in folgende Nemter, was sie von Kälbern, Gänsen, Hühnern, Tauben und Eiern zu verkaufen haben, daß sie solches alles gen Stuttgart für das Bürgerhaus — so im Ausschreiben das Staatshaus genannt wird — (gemeint ist das Rathaus) bringen sollen, das Stuttgarter Amt auf St. Laurentzen Abend (d. h. den Vorabend, 9. August), Cannstatt auf Mittwoch nach Laurentii, Weiblingen auf folgenden Donnerstag, Nürtingen auf Freitag, Kirchheim (Kirchheim) auf Samstag, Neuffen (Neuffen) auf Unser Frauen Himmelfahrt, Schorndorf Montags darnach, Göppingen Dienstag, Urach auf Mittwoch, Tübingen Donnerstag, Wildberg Samstag darnach, Nagold auf Samstag vor Bartholomäi, Göglingen Montags nach Pelagii, Marbach Zinstags, Blaubeuren Mittwochs, Herrenberg Donnerstags, Baihingen Samstags nach Pelagii, Gröningen (Marktgröningen) auf Sonntag vor Nativitatis Mariä, Brackenheim auf Donnerstag, Backnang auf Samstag darnach, Winnenden auf Sonntag vor Exaltationis crucis (Kreuzerhöhung), Balingen auf Montag, Sulz auf Zinstag crucis, Rosenfeld auf Mittwoch, Hornberg auf Donnerstag, Tuttingen auf Samstag hernach (18. September).“

„Zu diesem Schießen gaben die von Stuttgart zum voraus 101 fl. Rheinisch das Uebrige gaben gemein Schießgesellen, nach gleicher Anzahl.“

Der „Sitz“ (d. h. der Abstand des sitzenden Schützen vom Ziel; man schoß mit der Armbrust immer sitzend) „zu solchem Schießen war von 315 Werkshuben. Sollt jeder von den auf-geheften Gewinnetern je von einem Gilden ein bömischen“ (Groschen?) „herausgeben. Zu solchem Schießen sind verordnet gewesen“ (als oberste Festbehörde, sog. Siebener) „von den



Foto: Barth

**Ein Hakenbüchschütze am äußeren Tübinger Schloßtor**

Beim Schießen legte man die schweren Büchsen mittels eines Hakens auf einer Gabel fest

Fremden 7“ (vielmehr 5) „Personen, nämlich von Römischer Kgl. Majestät Volk Herr Christoph von Hattstatt, von der Kurfürsten und Fürsten Volk Jakob, des Erzbischofs von Mainz Armbruster, vom Adel Hans von Wittingen, von Reichsstädten Ludwig von Mühlheim von

Straßburg, von Eidgenossen Heinrich Sprenglin von Zürich, und von der Stadt Stuttgart wegen zwei Personen, nämlich Jakob Rühorn und Ulrich Winzelhäuser.“

„Die fürnehmste Personen, so mit dem Armbrust geschossen haben, waren hienach folgende: Herzog Ulrich zu Württemberg, Graf Bernhard von Eberstein, Landhofmeister, Graf Hug von Montfort, Conrad Thumb, Haushofmeister, Graf Georg von Montfort, Herr Christoph von Hattstatt, Dietrich Speth, Gall Speth, Hans Speth von Schilzburg, Reinhard Speht, Herr von Sax, Adam Thum von Neuburg, Gregori von Neuhausen, Bernhard von Stein, Burkhard Sturmfeder, Reinhard von Zeittern, Peter von Liebenstein, Wilhelm von Degenfeld, Hans von Wittingen, Wilhelm von Bernhausen, Hans Wicksler von Heidelberg, Wilhelm Gaishardt, Hans Heß, Forstmeister zu Stuttgarten, Hans Heinrich von Buebenhofen, Sigmund von Königsfeld, Herr Hans Kaspar Marschalkh, Ludwig Mühlheim von Straßburg, Werner Ehinger zum Neuhaus von Ulm, Wolfgang Spreiter von Rottweil, Hans Sachs und Hans Schaiblin, beide zu Eßlingen, Claus Sigwart von Eßlingen, Graf von Neuhausen, Martin von Renchingen, Georg Hoffmayer, Laur Langenmantel, Ludwig Muntting, Hans Pfefferlin, Leonhard Weller, Junker Philips von Neuenhaus, Hans Walther von Tübingen, Heinrich Gaisberger von Schorn-dorf. Und beiwohnten diesem Schießen viele von weit entlegenen Orten, als von Bamberg, Nürnberg, Augsburg, Regensburg, München, Landshut, Hall im Innthal, Constanz, Zürich, Bern, Solothurn, Worms, Coblenz, Trier, Köln u. s. w.“

„Das beste Gewinnet hat gewonnen Herr Christoph von Hattstatt, das andere Georg Schmitzer von Landsberg, das dritte ein Bürger von Waiblingen, das vierte und fünfte zween von Nürnberg u. s. w.“

„Eben damalen, gleich nach vollendetem Armbrustschießen, ist auch ein Büchsen-schießen gehalten worden, da der Stand von 660 Werkshub. Die von Stuttgarten gaben abermalen das Beste, 101 fl. Rheinisch. Und war eine gleiche Anzahl Gewinneter, als hier oben bemerkt. Soll angehen an St. Egidiiitag, dem ersten Septembris.“

„Damalen ist auch ein Glückshafen auf-gesthan worden, bei währendem Schießen, darinnen 61 fl. das Beste, darnach 50, 40, 30, 20, 15, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1, und dem, so am ersten herauskommt, 1 fl. werden soll. Mußte von jedem Zettel 1 Kreuzer gelegt werden. Den Hafen soll man beschließen, wenn die Büchsen-schützen halb ausgeschossen haben, und soll die Abenteuer“ (d. h. Preise, hier das Schießen um dieselben) „mit solchem Büchsen-schießen

ausgehen, wann man hinzwischen die Zettel herausnehmen kann.“

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts bestimmte ein Landesgesetz in Württemberg: „Es soll auch ein jeder sein Wehr und Harnisch sauber haben und halten und damit gerüstet sein, jeder Zeit auszuziehen.“ Dieser Appell an die allgemeine Wehrpflicht in Kriegs- und Friedenszeiten sollte jedoch nicht mehr lange in dieser uneingeschränkten Form seine Geltung haben. Infolge seiner Mißwirtschaft und Willkür mußte sich Herzog Ulrich im Jahre 1514 zum Tübinger Vertrag bequemen, der u. a. die einschneidende Bestimmung enthielt, daß der Landesfürst bei einer Kriegserklärung von der Zustimmung bzw. Geldbewilligung der Landschaft abhängig war. Ausgenommen waren nur die Reichskriege, bei denen ohne weiteres die vorgeschriebene Hilfe geleistet wurde. Nun das hätte an sich noch nicht zu einem so raschen Verfall der Landmiliz und damit der erst vor kurzem mit so großen Hoffnungen neu organisierten Schützengesellschaften des Landes geführt, wenn nicht ein für die Geschichte Württembergs so bedeutsames Ereignis eingetreten wäre, nämlich die Vertreibung Herzog Ulrichs im Jahre 1519 und die ihr folgende Besetzung des Landes durch österreichische Truppen, die bekanntlich bis zum Jahre 1534 dauerte. Gerade in dem entscheidenden Jahr 1519 mußte Herzog Ulrich im Lager von Kirchheim in der Nacht vom 21. zum 22. März bei dem großen Aufruhr und der nachfolgenden Desertion die Unzuverlässigkeit seiner Miliz erfahren, die ihm, namentlich im Tübinger Aufgebot, noch fünf Jahre vorher (1514) beim Bauernaufstand so wertvolle Dienste geleistet hatte. Nach seiner Rückkehr wurde die Reformation in unserem Lande eingeführt. Die Schützengesellschaften, die sich wie wir gesehen haben, bis dahin in Bruderschaften mit nicht nur militärischen, sondern auch religiösen Zwecken organisiert hatten, verloren ihre reichen Stiftungen. In Tübingen sprang jetzt die Stadt ein, die, sich der Vereinigung tatkräftig annehmend, am 22. September 1538 ein großes Schützenfest veranstaltete, bei dem sich 414 Schützen einstellten. Allerlei Kurzweil war dabei; „man pfiff und zischte in die Wette um eine Gans; wer das Maul am meisten aufreißen konnte, gewann eine Kanne. Mädchen und Weiber liefen um Preise von drei Ellen baumwollen Tuch usw.“

Unter Herzog Christoph erfreuten sich die Schützen wieder der staatlichen Förderung. Davon zeugt das von die'm Fürsten im Jahre 1560 veranstaltete Armbrustschießen in Stuttgart, das, was den großartigen Besuch, den festlichen Verlauf und die Gastfreiheit anlangt, seinesgleichen sucht. Tübingen war mit 10 Schützen dabei vertreten.

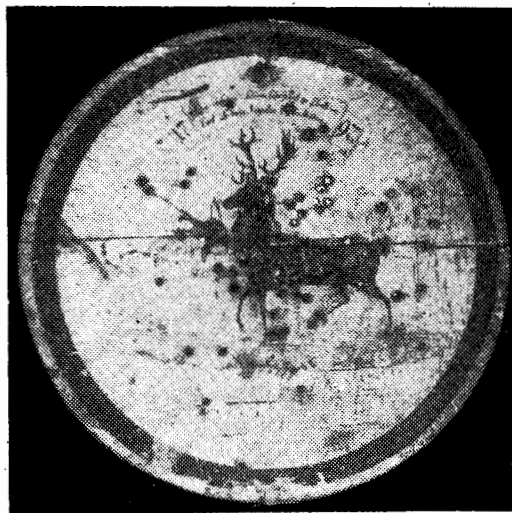


Foto: Göhner

Die älteste (aus dem Jahr 1797 stammende) noch erhaltene Scheibe

Gestiftet hat sie Karl Ludwig Heugelin aus Heilbronn

### Neukonstituierung der Gesellschaft

Im Jahre 1562 scheint die Tübinger Gesellschaft sich neu konstituiert zu haben, wie aus einer im Jahre 1605 vorgenommenen, von Herzog Friedrich bestätigten Schützenordnung, der ersten, die noch im Besitz der Gilde ist, hervorgeht<sup>2)</sup>. Damals wurden die Zielrohre eingeführt, nachdem 2 Jahre vorher (1. August 1560) in einem Rundschreiben an alle Gesellschaften des Landes ein Verbot ausgesprochen war über den Gebrauch „gezogener, geschraubter, gerissener und ungewöhnlicher Büchsen“. Wenn künftig die Gesellschaften zum Schießen zusammenkommen, so sollen die Büchsen vor dem Anschießen besichtigt und sofern einer eine verbotene Büchse gebrauchen würde, so soll dieselbe „verwürt und verfallen sein“. Das Motiv zu dieser Ordnung war, daß der Gebrauch der gezogenen Büchsen als ein Betrug angesehen wurde, indem dadurch die Ungleichheit unter den Schützen entstand und „den armen Schützen die besten gewinne haimlich und betruglich empfiert und abgeschossen werden, darauf dann große onainigkeit Zersterung der gesellschaft und abgang der Schützen ervolat“. Es sollte also auch in der Bewaffnung Gleichheit herrschen, jedoch nicht wie man denken sollte aus militärischen Rücksichten, sondern um die är-

2) Ein flüchtiger Blick in diese Ordnung scheint Eifert-Klüpfel, Geschichte und Beschreibung der Stadt und Universität Tübingen 1849, Seite 220, zu dem verhängnisvollen Irrtum veranlaßt zu haben, die Gründung der Schützengesellschaft in das Jahr 1562 zu verlegen.

meren Schützen nicht zu benachteiligen. Trotz diesem Verbot ließ sich der Gebrauch der gezogenen Büchsen nicht aufhalten.

Von einer eigentlichen Verpflichtung zu den Schießübungen ist — und das ist für diese Zeit im Gegensatz zu später, wie wir gleich hören werden, wichtig — nicht die Rede. In der „Ordnung wie der Auszug und die Musterung soll gehalten werden“ vom 9. Januar 1516 wird Milde und Nachsicht gegen diejenigen empfohlen, die sich nicht gutwillig bei der Schießstätte einfinden würden. Nur ein oder zwei Mal im Jahr sollten solche sich versammeln und unter Aufsicht der Amtsleute schießen, damit sich diese überzeugen könnten, ob sie ihre Büchsen rein halten und des Schießens auch kundig seien. Die Vereine hatten noch allerhand auf der Selbstverwaltung fußende Freiheiten. So durften sie die Schützenmeister selbst wählen.

Ein neuer, lebendiger Zug kam in das Schützenwesen unter dem energischen Regiment Herzog Friedrichs I. (1593—1608), soweit es mit der Landesverteidigung zusammenhängt. Schon im Jahre 1594 erläßt der Fürst einen Befehl, daß die Schießübungen an mehr Orten und öfter als bisher auch in voller Ausrüstung vorgenommen werden. Feuerschlösser werden verboten, weil sie den Nachteil hatten, häufig zu versagen. Befohlen wird, die Hakenbüchsen mit Luntentzündung zu behalten. Nur den Schützen in der Amtsstadt will der Herzog gestatten, daß sie neben den Hakenbüchsen auch das Feuerschloß gebrauchen. Der Erlaß vom 26. Oktober 1600 verfolgt das gleiche Ziel, eine tüchtig in den Feuerwaffen geübte Mannschaft heranzubilden<sup>3)</sup>. Der 30jährige Krieg wirft seine Schatten bereits voraus. Mit „den jezigen gefährlichen Leuten zur beschützung gemeinen Vaterlandts“ werden die neuen Forderungen begründet. Es wird eingeschärft, sich mit „Muschketen“ etwas besser zu versehen. Alle zwei Sonntage soll nacheinander mit Haken, den dritten aber mit Musketen geschossen werden. Als Herzog Friedrich I. die allgemeine Anschaffung von Musketen beim Landesaufgebot befahl, beschwerten sich die Landstände darüber, weil dadurch den Untertanen eine neue Last auferlegt werde. Als Antwort erhielten sie den alle egoistischen Gründe mit Verachtung strafenden, allein das Gemeinwohl in den Vordergrund stellenden

3) Wie wichtig Herzog Friedrich die Schießübungen nahm, beweist auch der durch ihn für das Collegium illustre wahrscheinlich 1595 angelegte größere Garten vor dem Lustnauer Tor, der 1805 zum Botanischen Garten umgeschafft wurde. Dort wurde ein Schießstand für Armbrustschützen und ein Scheibenstand für Büchsenchützen eingerichtet. (Vgl. Tübinger Blätter 2, 18 und 13, 7 f.)

Bescheid, die Verordnung sei mit dem Räte Kriegsverständiger gemacht worden und in den jezigen gefährlichen Zeitläufen eine hohe Notwendigkeit. Weiter wurde am 4. Juli 1603 verfügt, daß jedem Musketenschützen künftig jährlich noch 6 Kreuzer Gnadengeld gereicht werden sollte. Friedrich versuchte demnach einerseits mit Strenge, andererseits durch Belohnungen, namentlich für solche, die sich mit der neueren, bewährten Waffe, der Muskete, versehen hatten, die waffenpflichtige Mannschaft zu tüchtigen Schützen heranzubilden, scheint aber weder auf die eine, noch auf die andere Weise seinen Zweck erreicht zu haben.

### Die Magna Charta der Tübinger Schützengesellschaft

Mitten in diese Zeit fällt die älteste Schützenordnung in dem wertvollen Archiv der Tübinger Schützengesellschaft, die beinahe zwei Jahrhunderte hindurch, bis zur Auflösung der Landmiliz im Jahre 1799, ihre Magna Charta geblieben ist, und auf der alle darauffolgenden fußen. Sie gewährt uns einen willkommenen Einblick in die Organisation wie in die Tätigkeit der hiesigen Gesellschaft in der damaligen Zeit, so daß das Wesentliche aus ihrem, auch sprachlich bemerkenswerten, Inhalt mitgeteilt werden soll. Anlaß zu ihrer Abfassung gab die Einführung der „Muschketen und Haken“ und die Neueinteilung der Schützen „in zween Hauffen alls Muschetierer und Hakenchützen“, wie sie der Fürst „gnädig anbefohlen“.

Anfangs bestanden die Feuerwaffen nur aus einem eisernen Rohr und einem Kolben, und die Ladung wurde durch das Zündloch mittels einer brennenden Lunte angezündet. Später schraubte man die Luntentzündung in einen Hahn, der durch einen Druck auf das Zündloch niedergelassen werden konnte. Diese Vorrichtung nannte man Luntenschloß. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts wurde das deutsche Schloß erfunden, bei dem in den Hahn ein Feuerstein eingeschraubt war, an den ein stählernes Rad schlug.

Die Bestimmung, daß der Eintritt und die Betätigung in den Schützengesellschaften nicht mehr dem freien Ermessen des einzelnen überlassen waren, sondern direkt befohlen wurden, zeigt den offiziellen Charakter der Schützengesellschaften. Die Organisation stand unter Staatsaufsicht, was schon die jährliche Bestellung der drei vorgeschriebenen Schützenmeister besagt, wovon der Oberschützenmeister — zunächst noch auf zwei Jahre, aber dann gleich darauf lebenslanglich gewählt — ein Angehöriger des Gerichts, d. h. des Gemeindefollegiums sein mußte, und von der Obrigkeit dazu

verordnet wurde. Die andern beiden waren von der „gemeinen Gesellschaft“ genommen, aber nicht mehr wie bisher durch eine von den Schützen vorgenommene Wahl, sondern „allein durch die Aemptleuth, Hauptleuth, Burgermeister, Oberschützenmeister und „Achter“ ernannt und erkueßt“. Letztere, eine Kommission aus acht Leuten, wurden vom Amtmann (Wogt) den Ober- und Unterschützenmeistern zur Aufsicht der Schützen erwählt, und zwar sechs aus der Stadt und zwei aus der Vogtei oder den Dörfern. Der Oberschützenmeister hatte die Schützenordnung und die silbernen Becher zu verwahren und jeden Schießtag in das Schüt-

zu führen und darauf zu achten, daß fleißig und der Ordnung nach geschossen“ wurde, namentlich aber die neuen ungeübten Schützen zu unterrichten. „Alles Gotteslästern, Fluoehen und Schwestern, Unzucht mit Worten oder Werken“, sollen „gaar unnd Gänzlich“ vermieden werden. Verfehlungen wurden von den Schützenmeistern besonders bestraft. Auch sonst hatten dieselben eine weitgehende Jurisdiktion, indem sie alle Verfehlungen der Schützen bei der Schießstatt und dem Schützenhaus abstrafen durften. Berufungen waren nur an den Landesfürsten zulässig. Wer Hader und Zant anfangt, dem sollen die Schützenmeister oder



Foto: Hornung

Vor dem alten Schießhaus an der Steinlach, das 1911 abgebrochen wurde, spielten sich die großen Frei- und Preisschießen jahrhundertlang ab

zenhaus zu tragen. Für seine Mühewaltung bekam er 1 fl. und 40 Kreuzer, und die beiden andern Schützenmeister erhielten jährlich als Besoldung „ein baar lündisch“ (d. h. aus niederlä(ü)ndischem Tuch gefertigte) Hosen oder das Geldt dafür“ (je 5 fl.) und waren zudem vom Leggeld (d. h. Jahresbeitrag) befreit.

Schützenmeister und Achter sollen dafür sorgen, daß das Schießen und alle Handlungen „erbar, göttlich, löblich, freundlich, fründlich und mit quotter Gesellschaft gehalten, und daß die Gesellschaftt in allweeg gemehrt und zue Auffganga gebracht werde“. Bei den sonntäglichen Schießtagen hatten drei Achter „bei denn Dreyen unterschiedlichen Zählstätten die Aufsicht

der Weinträger zu schweigen gebieten; fügt er sich nicht, dann hat er unnachsichtlich eine „Flätschen mit Wein“ zu geben und zu bezahlen.

Jeder Schütze hatte mit seiner eigenen Büchse samt aller Zubehör desgleichen mit Kofatenhut, Seitenwehr „zur aller und jeder Zeit wolgerüst“ sich einzufinden, damit er „auch uff unfers gnädigen Fürsten und Herrn schneller unnd unversehenlichs erfordern allzeit bereit unnd gerüst sich khönne einstellen“.

Wer beim Schießen nicht erscheint, muß zur Strafe „in die Büchs“ einen Bagen oder mehr „nach gestalt der Sachen und der Schützenmeister und Achter erkhandtnus“ geben. An den Schießtagen hatte der Zeiger am Morgen früh



vor der Predigt die Scheiben aufzuhängen. Um 12 Uhr mußte jeder Schütze wenigstens alle 14 Tage bei Strafe von 5 Schillingen beim Schießen und gewöhnlichen Ablefen erscheinen, andernfalls hatte er eine Strafe von einem Tag und einer Nacht im Gefängnis abzubüßen.

Geschossen wurde am ersten Sonntag mit Musketen im ganzen Stand, den zweiten mit Hakenbüchsen im halben Stand, am dritten mit Musketen, Haken und Zielrohren im ganzen Stand. Nach dem Ablefen, wobei die Anwesenheitsliste festgestellt wurde, hat jeder sofort dem Stand zuzuziehen, seinen Schuß zu vollbringen und stracks dem zweiten und hernach dem dritten Stand zuzugehen, im Fortgehen „ungewünscht“ geschwind zu laden und seine drei Schuß „er treff gleich oder nit“ zu vollbringen. Wer nicht schießt und wird dabei ertappt, soll jedesmal drei Bakzen bezahlen oder einen Tag und eine Nacht im Gefängnis abbüßen. Wann aber einer alle drei Sonntage aus Ungehorsam ausbleibt, der soll nicht nur drei Schilling erlegen, sondern zudem auf dem Rathhaus den Amtleuten vorgeführt werden, und von ihnen die gebührende Strafe erhalten. Alle Schützen müssen schießen, wie sie der Reihe nach abgelesen werden, und niemand darf den andern mit Worten oder Werken verspotten oder verlachen, oder sonstwie hindern, bei Strafe eines Bakzens. Die Schützenmeister und Wächter dürfen indessen, wie es ihnen beliebt, in die Schießstände sich begeben.

Zugelassen sind im Gegensatz zu früher die geschraubten, gerissenen und gezogenen Rohre. Mit Musketen und Haken sollen allein Kollkugeln geschossen werden. Gebraucht einer „ungewöhnliche, überlängte und geschwänzte unnd dergleichen Kuglen“, der hat seinen Schuß und Gewinn verloren und zudem 10 Schillinge Strafe zu geben. Wer mehr als eine Kugel läßt, hat ebenfalls 10 Schillinge zu bezahlen. Zielrohrschäfte an Musketen und Haken sind verboten, dafür darf ein jeder seinen Schaft nach Art und Form, wie das bisher an Musketen und Haken gebräuchlich war, machen lassen. Wenn jemand das Zielrohr aus dem Schaft nimmt und in die Hakenschäfte einlegt, um sie für Hakenbüchsen zu gebrauchen, so ist das nicht verboten, doch unter der Bedingung, daß er vorher „die kleine Zündpfännling“ herausnimmt und anstatt derselben „rechte breite Pfannen“ hineinschraubt, damit die brennenden Lunten nicht so oft fehlschlagen. Gänzlich verboten sind die Schnell- oder Springschlösser. Alle Hahnen „sollen mit brennenden Lunten in Diggell oder Pfannen gezogen werden“. Feuerschlösser an Musketen müssen mit „Londhaanen“ versehen sein. Wenn einem im Schießstand etwas mangelt, es sei Kugel oder Pulver oder anderes, der darf nicht heraustreten

und die Sachen holen, sondern muß seine drei Schüsse vollbringen. Auch kein anderer darf ihm etwas leihen. Wer darwider handelt, soll den Schuß verloren haben. Keiner darf mehr als zweimal abziehen. Schießt einer ohne die Schützenuniform, d. h. ohne „Kossacken- oder Schützenröcklein-Hut und Septenwehr oder Dägen“, dessen Schuß gilt ebenfalls als verloren. Jeder soll „die Schrauffen am Londhaanen also stellen und richten, das der Lond gerecht darein sey“ und keines weiteren Zu- oder Aufschraubens bedarf. Und wenn er in den Stand kommt, soll er den brennenden Londen nicht erst einschrauben, sondern der Geschwindigkeit halber nur in den Hahnen drücken. Wer aber mit brennendem Londen im Stand angetreten ist, der soll sein Rohr solange in die Höhe halten, bis der Zeiger hinter dem Schirm Deckung hat. Und wenn einem die Büchse zum drittenmal versagt, der soll sein Geschloß mit allem Fleiß verwahren und gegen niemand heben, bis alle Gefahr beseitigt ist.

Leute, die nicht zur Schützengesellschaft gehörten, aber doch an der Schießstätte ab und zu erschienen und schossen, wurden „Mutwiler“ genannt. Sie hatten 5 Bakzen zu erlegen und durften erst zuletzt mit den Gästen unter denselben Bedingungen und Strafen schießen.

### Hosen- und Zinn-schießen

Das Leggeld jedes Schützen betrug 4 Schilling, das am nächsten Sonntag zu entrichten war, wann alljährlich die Gesellschaft neu besetzt und eingeteilt wurde. Blieb einer im Rückstand, dann fiel sein Gewinn der Gesellschaft anheim. Zahlte der Schütze überhaupt nicht, so wurde er mit 8 Schillingen bestraft und ging allem, was er nach Befehung der Gesellschaft gewonnen hatte, verlustig. Wollte ein Gast um die Herrenhosen schießen, so mußte er 2 Schillinge und 8 Heller legen, dafür schenkte man ihm das erstmal die Zech. Die Hosen konnte er nur einmal wie jeder andere Schütze gewinnen. Wenn ein Schütze, der vorher die Hosen gewonnen hat, mit einem Gast zum Stechen kommt und letzterem die Hosen abgewinnt, so gibt man ihm aus der Büchse 7 Schillinge, dem Gaste aber das beste Zinn und dem nächsten die Hosen, der dieselbe vorher nicht gewonnen hat.

Wer die Hosen gewinnt, gibt dem Zeiger einen Schilling, wer das nicht tut, soll in die Büchse verfallen sein 3 Pfennig und den nächsten Sonntag dem Zeiger seinen Lohn geben bei gleicher Strafe von 3 Pfennig in die Büchse. Der Zeiger darf niemand bei ihm im Zeighäuslein lassen, außer diejenigen, die ihm zugeordnet sind, widrigenfalls sein Lohn den Schützenmeistern in die Büchse geliefert wird.

Wann einer „mit verborgenem Vorthail schöß, es were under dem Arm oder sonnst, wie sich das erfinde, das nit redlich were“, und man wird das inne, derselbe soll von der Obrigkeit nach Gestalt der Sachen bestraft werden. Bezahlt er seine Strafe nicht, so hat er trotzdem seine Uebungen zu vollbringen. Seine Gaben sollen aber verwirkt und „der Gesellschaft in die Büchß hingeschossen“ sein. Wer schießen will, der soll im Stand jedesmal zuvor „Wart!“ oder „Abb!“ schreien, damit der Zeiger gewarnt ist.

Von den herausgeschossenen Gaben war das Beste ein Paar Hofen oder dafür 25 Batzen, das Zweitbeste ein Zinn für 6 Batzen, dann folgte ein solches für 5 Batzen, 4 Batzen, 3 Batzen, 10 Kreuzer und 2 Batzen. Um die Hofen mußte jedesmal zu drei verschiedenen Scheiben geschossen werden. Im ganzen Stand maßten die Scheiben eine Elle und ein Viertel vom Nagel, im halben Stand dreiviertel Ellen und beide Stechscheiben ein Viertel mehr als die vorigen. Wer die Scheiben zuerst „ohne Gellen (d. h. ohne daß die Kugel abprallt) oder Schürpffen“ trifft, der hatte den Schuß. Wer einen „Gellschuß“ tut und schon die Scheiben trifft, und auch derjenige, der die Scheiben trifft und doch nicht durchschießt, diese beide haben keinen Schuß, „es were dann Sach, das einer ohne Gellen ein Nagell, ein Raß oder eine Spangen trifft, unnd die Kugell nit gaar würde durchschlagen, die haben den Schuß wiewol sie nit habenn durch geschossen“.

Wenn die Stechschüsse vorüber waren, dann hatte ein Schützenmeister mit zwei „Achttern“ oder anderen hierzu Befohlenen hinauszugehen und die Scheiben gewissenhaft abzufuchen und zu messen, „vom nechsten bis auf den weitisten“ und demnach die Gaben auszuteilen.

### Der Honoratiorentisch

In der Gesellschaftsstube im Schießhaus durfte kein Schütze noch Schießgesell bei Strafe von 3 Pfennigen sein Geschoß wischen noch laden, „damit Junckherrn, Herrn, Gesellen unnd Gäst desto mehr Raumbs Platz unnd Gelegenheiet zu ihrer Kurzweil gehabenn mögen unnd ungeürret seynen“.

Es gehörte zur überkommenen Ueberlieferung, daß der obere Tisch im Schützenhaus jederzeit unbesezt blieb für die Herren Oberbeamten, Kommandanten, Hauptleute, Offiziere und „andere Ehrliche cavaliro oder frembde Gäste“, die „Oberkeits- oder andere wohlangelehene meritirte Personen von Qualitäten, etwann amtlicher verrichtung oder sonsten Custos- und Kurzweil oder guoter Gesellschaft halber uffs Schützenhaus mit sich gebracht, eintweder gänzlich und allerdings frei behalten

worden oder doch, so solcher oberer Tisch wegen Anzahl viehl vorhandener Schützen oder anderer Bürger in abwesen der Herren Beamten und oben (genannten) etwan besetzt gewesen, die anwesende gemeine Bürger bei Ankunft dergleichen hehr Personen uffs wenigstens vom Tisch aufgestanden, demselben gebührenden bürgerlichen Respekt erzeigt, Ihnen Platz gemacht und also sonderlich gegen frembden cavalieren und ehrlichen Gästen ihrer Gemeinden reverenz erwiesen.“ Dieser Brauch scheint im Verlaufe der Jahre abhanden gekommen zu sein, so daß in einer Verordnung vom Jahre 1657 diese „Ungebühr und Uebelstandt“ scharf gerügt wurde. Mit Rücksicht auf diese Respektpersonen sollten auch „unter dem Kurzweile mehrmale führende Leutegeschrei moderiert und also alle nicht geziemende Umtrieb“ abbestellt werden. Bei beharrlichem Zuwiderhandeln war „unnachlässige Straf nach Beschaffenheit der Umstände gegen die Ueberfahrer“ vorzunehmen.

Die Schützenordnung von 1605, die sich der Herzog „in Gnaden gefallen ließ“, ist unterzeichnet vom Obervogt zu Tübingen Gedeon von Dstheim, Obervogt zu Leonberg Burckhardt Stickell, Untervogt Weltin von Miller, Hauptmann Johann Hemminger, Hauptmann Sebastian Hessel (Hessel) und in ihren herzoglichen Bestätigungen von 1605, 1606 und 1609 von Wolff von Uhrmühl, Balthas Eisengrein bzw. Wilhelm Daser. Stickell gehörte zu denjenigen, die vom Herzog gegen 200 fl. Jahresgehalt zu Trillmeistern der Landmiliz in jener Zeit bestellt waren, der aber auf Grund seiner Erfahrungen von der weiteren Verwendung der Landmiliz dem Fürsten abriet und dafür die Söldnertruppe empfahl. Als Herzog Friedrich die Konsequenz daraus zog, kam er in heftigsten Konflikt mit der Landschaft. Unter seinem Nachfolger Johann Friedrich traten die diesbezüglichen Bestimmungen des Tübinger Vertrags wieder in Kraft.

### Das Heldenzeitalter der Schützen

Der 30jährige Krieg hat sich in Württemberg besonders verhängnisvoll ausgewirkt 1626 wurde wieder eine Landesdefension angeordnet, die im Jahr darauf erneuert worden ist. Herzog Eberhard III. ließ die Pässe bei Borch und Schorndorf besetzen. Einige Regimenter Landmiliz kamen eben noch zeitig genug, um an der Schlacht bei Nördlingen, am 6. September 1634, teilzunehmen. Hier sollte die Probe auf das Exempel gemacht werden und es sich zeigen, daß eben die Landmiliz vermöge schlechter Bewaffnung, mangelhafter Uebungen und fehlender Disziplin den An-

forderungen einer regulären Truppe nicht gewachsen war. Aber eines — das muß zum Ruhme der Landmiliz doch gesagt werden — verstand sie doch, sie wußte nach tapferer Gegenwehr ruhmvoll zu sterben. Kein Mann wich vom Platze; zum Teil in ihre weiße, lange Kittel gehüllt, wie sie seit Jahrhunderten vom Landvolk der Rems- und Neckargegend, zum Teil bis in die neueste Zeit getragen wurden, deckten 4000 württembergische Wehrmänner das Schlachtfeld, da wo sie der Feldmarschall Horn aufgestellt hatte, hingestreckt

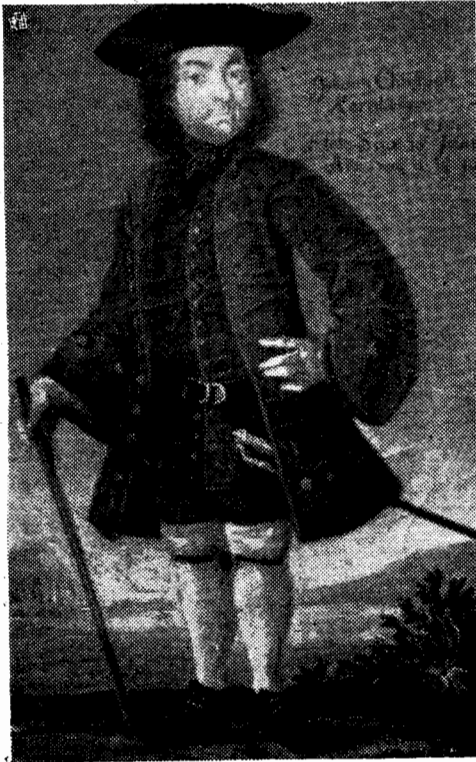


Foto: Alfred Göhner.

#### Johann Benedikt Kornberger

Hier tritt der Schütze im Anfang des 18. Jahrhunderts mit Kosakenhut, Schützenrock und Degen vor uns

durch die kriegsgeübten Söldnerscharen der Wallonen und Spanier, überwältigt durch eine überlegene Kriegskunst, zerrissen durch die zahlreichen Geschütze, und abgeschnitten durch die zahlreiche Reiterei. Auch nach dem Westfälischen Frieden haben die Württemberger in den verschiedenen Formationen, als kaiserliche Regimenter, Kreisregimenter, Haustruppen, Landregimenter und Landaufgebot, in den großen Kämpfen, die in Ost und West stattfanden, ruhmvoll gekämpft; so bei St. Gotthard in Un-

garn (1664), vor Wien (1683), bei Belgrad (1688), bei Höchstädt und am Schellenberge (1704), bei Malplaquet (1709), Peterwardein (1716). Ist auch diese Teilnahme in der Geschichte jener Zeit weniger bekannt, als die der Truppen anderer Fürsten, so ist das Heldentum der württ. Kontingente doch nicht weniger groß.

Nach dem 30jährigen Krieg kam man wieder auf die Schießübungen der waffenpflichtigen Mannschaft zurück. Im Jahre 1652 erscheinen die Schützengesellschaften in wesentlich anderem Licht als zu Herzog Friedrichs Zeiten, indem ihnen befohlen wurde, daß die zur Landesdefension gezogene junge Mannschaft bei den Schützengesellschaften geduldet und, um solche im Büchschenschießen geübt zu machen, eine große Scheibe für dieselben absonderlich aufgehängt werde. Trotzdem bleibt der Charakter der Gesellschaften immer noch ein offizieller, und sie waren angewiesen, nach Herkommen in den Städten und Ortschaften das Exerzitium des Büchschenschießens wieder anzurichten.

1657 wurde in Tübingen eine wiederum an die von 1562 anlehende, von Moritz von und zu Kronegg, Ogier Fuchs, Kommandant von Tübingen, und Untervogt zu Tübingen Ludwig Weber unterzeichnete Schützenordnung erlassen, die im allgemeinen nichts Neues enthält, außer daß sie an die besondere Instruktion erinnert, „denen in der Landesdefension oder der Auswahl begriffenen Musquetieren, wie die nehmlich uff Soldatisch Schießen sollen“ erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

An die Kriege der letzten Jahre erinnert die im Jahre 1696 für Tübingen neu verfaßte Schützenordnung, indem sie sagt, daß bei 8 Jahren her das sonst in der Übung gewesene Scheibenschießen „wegen bisher kontinuierter Kriegs-Troublen gänzlich ins Stocken geraten“ sei. Wie zersetzend die Kriegsjahre gewirkt haben, sagt uns der beklagte Uebelstand, wonach die Schützen einander die Schießladen öffnen und was ihnen dienlich erscheint, herausnehmen, ja sogar die Wisch und „Ladstuckhen“ einander ausführen, wogegen scharf eingeschritten werden soll. Unterschrieben ist die Ordnung von Obervogt Georg Friedrich Schertel von Burtenbach zu Mauren, Obristleutnant Friedrich Hein und Johann Christoph Bape, Untervogt.

#### Neubelebung des Schützenwesens

Da die Kellerei (Kameralamt) das gewöhnlich gereichte Gnadengeld wieder beisteuerte, so kam wieder Schwung in das Schützenwesen. Der kriegstüchtige Herzog Eberhard Ludwig hob aufs neue auf tüchtige Aus-

bildung der kriegspflichtigen Mannschaft ab, befahl aber den Schützenvorteil nur denjenigen zu reichen, die „continuierlich“ sich beim Scheibenschießen exerzieren. Die Schützenmeister sind auf Lebenszeit gewählt und hatten abgesehen von den bisherigen Aufgaben auch das Archiv mit den Schützenordnungen samt anderen schriftlichen Dokumenten, sowie das Mobiliar, das Schützenhaus und das Standhäuslein zu betreuen. Zu der bisherigen Uniform der Schützen war inzwischen ein ledernes *Bandelier* oder *Patronentasche* mit kleinen hölzernen Büchsen gekommen, deren jede eine Pulverladung enthielt. An ihm hing ein Beutel mit 40 tüchtigen Kugeln und einer blechernen Pulverfackel mit dem „Kraut“ (Zündpulver), die lange Lunte war ums *Bandelier* gewickelt. An *Preisen* setzte man aus im Zielroschießen ein „Maßkant und 9 Zihnern“ (zinnerne Teller und Krüge), im Musketenschießen „ein Maßkant, 12 Zihnern nach bisheriger *Observanz*“. Das Beste konnte im Jahre nur einmal gewonnen werden, doch nicht in beiden Schießen. Wem „ein Kant“ zu teil wird, soll sich damit begnügen, doch wenn er dem Zeiger seinen geordneten Lohn gibt, darf er an den folgenden Schießtagen mit den anderen Schützen wieder schießen.

### Befreiung vom Leggeld

Ein langwieriger Kampf wurde seit Jahrzehnten um die Befreiung vom *Leggeld* für gewisse Personen geführt. Endlich am 13. Juni des Jahres 1705 haben Rat, Hofgerichtsassessor, Vogt, Bürgermeister und Gericht zu Tübingen dem Drängen nachgegeben. Darnach hatten von der hiesigen Bürgerschaft das *Leggeld* zum Scheibenschießen nicht zu bezahlen. 1. Bürgermeister, Gerichtsratsverwandte samt dem Stadtschreiber, 2. Ober- und Schützenmeister, Offiziere und Achter samt dem Zeiger, 3. Präceptores, teutsche Schulmeister oder „*Modist*“ (d. h. Rechenlehrer) und *Provisor*“, desgleichen *Zinkinist* und *Draganist* samt dem *Orgelstreter*, 4. *Werkmeister* und *Stadtmaurer* samt den *Boßlern* (*Stadttagelöhnern*), 5. diejenigen *Zimmerleute*, welche zur *Kompagnie* gezogen und „*enrolliert*“ (d. h. die in *Musterrollen* eingetragenen *kriegsdienstfähigen* Leute), die andern aber nicht, 6. alle *banfbeschlagnenden* (d. h. *Verkaufsstände* im *Rathaus* innehabenden) und *postreitenden* *Mehger*. Wollte einer derselben aber dennoch schießen, so soll er sich mit 20 *Rr.* des Jahres einkaufen wie ein *Mutwiller*, 7. *Salzmesser*, *Hausmeister*, *Mehner* samt den beiden *Hauschneidern* auf dem *Rathaus* 1), 8. die *Männer* der *Hebammen*. 9.

4) Die früheren *Hauschneider* auf dem *Schloß*, die dort die *Aufsicht* hatten, besaßen auch die *Wirt-*

die *fuhrfrohnleistenden* *Bürger*, 10. die *Torwärter*, *Hoch-*, *Nacht-* und *Gassenwächter* und die zur *Scharwache* gehören, 11. die *Stadtknechte* und *Bettelvögte* 5), 12. der *Totengräber*. Alle übrigen aber, ob sie gleich „unter der *großen* *Gemein* als *Vorsteher* angesehen seyn wollen, oder welche sonnst ein von *gnädigster* *Herrschaft* in andern fällen zu *gaudieren* haben, das *personal-privilegium* vorzuschützen haben, oder die *alte* *Bürger*, welche sonsten der *Wacht* erlassen, sollen schuldig sein zu diesem *bürgerlichen*, allerdings *nöthigen* und von *gnädigster* *Herrschaft* *gebilligten* *deroselben* auch *gnädigst* *gefälligen* *Schießexercitio* jährlich neun *Kreuzer* *ohnnachlässig* *benzutragen*“.

### Stiftungen und Legate

Anreiz zu einer eifrigen Betätigung der Schützen, deren Zahl zwischen 480 und 725 schwankte, gaben die *Stiftungen* und *Legate*, die im Laufe der Jahre von *Freunden* und *Gönnern* der *Gesellschaft* gemacht wurden. Seit 1712 wurde an *Peter* und *Paul* der *Zins* von 2 *fl.* 30 *Kreuzer* aus dem *Kapital* von 50 *fl.* verteilt, das *Peter* *Riedlinger* zu seinem *Gedächtnis* „zu *verkurtzweisen*“ *gestiftet* hatte. 1717 hatte *Bürger-* und *Oberschützenmeister* *Abel* *Renß* „*dergestalt* 100 *fl.* *legiert*, daß der *Zins* jährlich so lange er *lebe* von ihm *gereicht* werden solle, nach seinem *Tode* aber von demjenigen, den er *anweisen* werde, den *Zins* uff 2. *Januar*, als dem *Tag* „*Abel*“ zu *erlegen* und selbigen zur *Recreation* miteinander zu *verschießen* zu *seines* *nähreren* *Gedächtnis*.“ Ebenso hat der *Barbier* und *Chirurg* *Johann* *Benedikt* *Kornberger* zu demselben *Zweck* 100 *fl.* *vermacht* unter der *Bedingung*, daß das *Kapital* nicht eher als nach *Absterben* seiner *seligen* *Ehefrau* bezahlt werden solle, was auch nach ihrem *Tod* (*Georgi* 1755) *geschehen* ist. Von seiner *Stiftung* gibt auch die im *Schützenhaus* heute noch zu *sehende* *Tafel* *Kenntnis*, auf der der damals 36 *Jahre* *alte* *Schütze* unter seinem *Bild* in der

*schaffts-gerechtigkeit*. Wie das im *Rathaus* *gehandhabt* wurde, *entzieht* sich unserer *Kenntnis*. Im *Anfang* des 17. *Jahrhunderts* hatte die *Stadt* auf dem *Kornhaus* ein weiteres *Stodwert* *aufgebaut* und darin einen *Wirtschaftsbetrieb* *eingerrichtet*, der allerdings von einem *Stubenknecht* *vermaltet* wurde. (Vgl. *Tüb. Blätter*, 20, S. 52 f.)

5) *Bettelvögte* (früher *Bettelmeister* genannt) waren *angestellt* zur *Eindämmung* des früher *ungenen* *ausgedehnten* *Bettels*, besonders der *Stadtfremden*. Sie mußten alle *Stunden* einmal in der *Stadt* *herumgehen* und die *Bettler* aus dieser *fortweisen*. Noch vor *wenigen* *Jahrzehnten* ist, wie mir *Prof. Nagel* *mitteilt*, ein *Bettelvogt* im *Dienste* der *Armenpflege* hier *üblich* *gewesen*.

ihm eigenen Sprache den 18. Juni 1709 bestimmt:

„Ich der Letztere Kornberger von Stammen sag,  
daß alle Jahr uff Benedictus Tag,  
der Schützengesellschaft zu Ehren,  
Thu Hundert Gulden verEhren,  
Davon das Intresse ganz Allein,  
Auff ob bemessern Tag soll verschossen  
werden sein

Auch zwan von der Gesellschaft gemein,  
Sollen bey den Gaben zu machen seyn  
Und dieses soll geschehen ohne Klag  
Mit StandRohr auff dem ganzen Stand  
ich sag

Auch anwünschung vieler Seegen,  
Daß solches bald bringen möcht zu wegen,  
Damit von der Gesellschaft gemein,  
Sich möchten bald mehrere finden ein,  
Doch seß sich auch solches dabey,  
Daß dieses Capital unablößlich sey.“<sup>6)</sup>

An Jakobi waren 10 fl. und 30 Kr. aus der Stiftung der Stadtgemeinde im Betrag von 120 fl. fällig. Stadt- und Amtspflege gaben nach alter Gewohnheit jährlich 1 fl. auf 8 Mann, später jedoch auf 16 Mann. Dagegen waren die staatlichen Zuwendungen zum Sommerschießen, für „Kraut und Loth“ sowie Schießhosen gestrichen. Bei besonderen Anlässen erfreute sich die Gesellschaft der Zuwendungen von Mitgliedern. Johannes Stierlin spendet 1712 anlässlich der Hochzeit seiner Tochter einen Trunk. Johann Christoph Payer, Ratsverwandter, gibt 1714 bei seiner Tochter Hochzeit einen silbernen Löffel zu verschießen, wofür man ihm der Gepflogenheit entsprechend mit einem Trunk aufwartet. Dasselbe geschieht 1718 durch Michel Sailer, Saylor, anlässlich seiner Hochzeit<sup>7)</sup>. Der Hochzeiter Joseph Mayer schenkt im gleichen Jahr ein Stuch Solen Leder zu verkurzweilen<sup>8)</sup>. Friedrich Erbe

6) Bemerkte wird im Anschluß daran: „Das erste mahl um das Intresse geschossen, den 21. Martius 1756“.

7) Mitgeschossen haben: Michell Saylor, der Hochzeiter, Frau Hochzeiterin, Mayer, Davidt Käuffelin, Kornberger, Lorenz Haas, Böbel, Johann Stierle, Beck, Joh. Haas, Schleich, der Speißmaister, Frau Schwigermutter, Bern. Ritter, Joh. Horneker, Joh. Stierle, David Stierle, Gsell, Simohn Saylor, Andreaß Michelmann, Hans Jerg Stierle, Jung Mayer, Johannes Sautter, Rein. Rind, Mez, Jacob Vogt, Ehrhardt (wahrscheinlich ein Nachkomme von dem Kantengießer Erhardt, der 1523 von Prof. Ringsattler in seiner Selbstbiographie erwähnt ist), Hans Jerg Michelmann, Erbe, der Schloßkieser, Jacob Wetz, Frau Maucher, Wäschlen, Kremmer, Julius Boland.

8) Beteiligt haben sich an dem Schießen: Davidt Käuffelin, Erbe, Joseph Mayer, der Hochzeiter, Frau Hochzeiterin, Kornberger, Bern. Ritter, der

überreicht am 10. Februar 1752 einen ehrliebenden Schützengesellschaft 3 fl. und 5 Kreuzer zu einem Hochzeitschießen, womit man Räs und Brot verteilt. Hofküfer Erbe hat am 13. Juni 1754 bei seiner Tochter Hochzeit ein Fäßlein im Wert von 4 fl. 30 Kr., und Zeugmeister Walcher auf seine Hochzeit 10 Ellen Zeug zum verschießen überreicht. Bezeichnend für die damalige Zeit ist, daß bei diesen Anlässen auch Frauen mitschossen.

Zögernd ging das Leggeld ein, so daß wiederholt scharfe Erlasse an die Säumigen abgingen. Zu der hiesigen Schießstätte gehörten auch die Ortschaften Derendingen und Weilheim, Rusterdingen, Zettenburg, Mähringen, deren Beiträge je nach der Anzahl der Schützen zwischen 2 und 4 fl. schwankten. Die Schultheißer<sup>9)</sup> erhielten für die Beibehaltung ein entsprechendes Entgelt von 9 bis 18 Kreuzer und die Schützenmeister<sup>10)</sup> als Belohnung für ihre Mühewaltung 7 fl., während der Stubenknecht<sup>11)</sup> für Säuberung der Stube und Böden sowie des Handbeckens 3 fl. bekam.

## Das große Schützenfest am Pfingstdienstag

Das größte Fest des Jahres nicht nur für die Gesellschaft, sondern für die ganze Einwohnerschaft war der festliche Auszug der gesamten Einwohnerschaft am Pfingstdienstag. Morgens um 6 Uhr marschierte die ganze wehrfähige Bürgerschaft mit sämtlichen Ober- und Unterbeamten, Ober- und Unteroffizieren sowohl der Infanterie als

Zeugwart Böbell, Schleich, Horneker, Andreaß Michelmann, Michel Saylor, Simohn Saylor, Hans Jerg Stierle, der Speißmaister, Lorenz Haas, Jul. Boland, Joh. Stierle, Gürtler, Gsell, David Stierle, Frau Schwigermutter, Danzmaister, Emhoff, Ehrhardt, Gottschid, Mayer, Hans Jerg Michelmann, Stanger, Stierle, Beck, Stribel Schlotter, Mez, Schloffer, David Klein, der Schloßkieser.

9) 1724 hießen die Ortsvorsteher von Rusterdingen Hans Jerg Lump, Zettenburg Georg Braun, Mähringen Hans Jerg Grauer, Derendingen Michel Röhm, Weilheim Hans Jerg Böbel.

10) Soweit sie aus den Akten festzustellen sind, waren das 1712 Martin Stanger, 1713 Johann Christoph Hallwachs und Bürgermeister Ohwaldt Erbe, Ratsverwandter, 1715 Christoph Payer, 1716 Johann Christoph Hallwachs, Bürgermeister, und Johann Stierlin, Bäcker, 1718 Joseph Mayer, Rothgerber und David Käuffelin, Schreiner, beide Bürgermeister, 1719 David Käuffelin und Ohwaldt Erbe, Küfer, 1750 Marte Haisch u. Georg Thomas Taubmann, 1751 Joachim Frid, Dannenberger und Constantin Gottschid, 1752 Johann Abraham Ulrich 1754 Georg Thomas Taubmann, Goldarbeiter und Stadtleutnant, mit Johann Jakob Fuß, Gürtler.

11) 1717 war das Julius Friedrich Boland und 1722 Johannes Sauter.

Kavallerie zu den vorgeschriebenen Übungen. Die Kavallerie hatte sich aus dem 30jährigen Krieg herausgebildet und bestand in Schützen zu Pferd mit Schießgewehren, sogenannten Arkebussieren. Lange vorher wurde die Mannschaft von einem Offizier eigens hierzu exerziert.

Im Schießhaus und auf dem weiten Platz vor ihm, auf dem für allerlei Vergnügungen gesorgt war, ging es gar hoch her; denn dieses Schützenfest hatte naturgemäß für jung und alt in Stadt und Land eine große Anziehungskraft. Mittags wurde den Offizieren und Achtern eine solenne Mahlzeit gereicht. Die dadurch entstandenen Kosten gingen mit einem Drittel zu Lasten der Stadt, zwei Drittel zu denen der Amtspflege. Vom Jahre 1717 ab aber hat man es als besser und erträglicher angesehen sowohl den Offizieren als auch den Achtern für ihre das Jahr hindurch aufgewandte Bemühungen statt der Mahlzeit ein gewisses Angeld zu reichen. Und so erhielten in diesem Jahre Leutnant Braunstein, der die Vorbereitungen leitete, 30, Fähnrich Hummel 20, Feldwäibel Eckert 20, Fourier Stierlen 15, Führer Klein und Gottschick 30, Mustereschreiber Bayer 15 Kreuzer, 6 Korporals 1 fl. 30 Kreuzer, Michel Sailer 15, drei Tamboure 45, jeder „Achter“ 20, der Stubennecht und beide Zeiger 45 Kreuzer. Der Obristleutnant und Kommandant „auf allhiefiger Vöftung“ von Wolffsfurth 1 fl. 30 Kreuzer und Rat, Hofgerichtsaffessor und Vogt Johann Christoph Bape 1 fl. 30 Kreuzer.

Infolge eines Unglücksfalles im Jahre 1724 wurde nicht nur das Trommeln beim Auszug samt dem jeweils abends angelegten Zapfenreich abbestellt, sondern auch der Auszug selbst fiel bis zum Jahre 1741 aus. Wie schmerzlich man diesen Ausfall empfand, geht aus einer Rechnung hervor, in der vermerkt ist, daß man die 38 fl. 7½ Kreuzer Unkosten um so eher übernommen und verrechnet habe, als diese sonst jährliche Auslage schon geraume Jahre erspart worden sei. In den folgenden Jahren scheint jedoch der Auszug wiederum unterblieben zu sein, und zwar aus Gründen, von denen wir gleich nachher hören werden.

### Lebkuchenschießen an Johanne

Das Gegenstück zu dem Schützenfest im Sommer war das Lebkuchenschießen im Winter an Johanne (27. Dezember), das insbesondere von den Frauen freudig aufgenommen worden sein dürfte. Zu Neujahr wurde den mit der Schützengesellschaft bemühten Personen, Oberbeamten, Kommandanten, Ober- u. Untervögten, Stadtpfarrer, Bürgermeistern, Stadt- und Amtspflegern, Stadtschreiber, Oberschützen-

meister und zwei Unterschützenmeistern je 3 Pfund Lebkuchen „verehrlich“ zugestellt. Vom Jahre 1724 an aber wurde diese Naturalreicherung mit Geld abgelöst, so daß 17 Personen je 45 Kreuzer, zusammen also 9 fl. erhielten. Die Verdingung der Verehrungslebkuchen war jeweils eine wichtige Angelegenheit, wobei Trunk und Brot gereicht wurde. Im Jahre 1714 war aber die „Armuthey“ der Bürgerschaft so groß, daß von den alten verfallenen Leggeldern gar nichts und von den neuen nur wenig hereinkam. Mithin konnte die Kasse nichts bezahlen und die Verehrungslebkuchen blieben in diesem Jahre aus. Ueberhaupt machte sich der Geldmangel in den Jahren nach dem spanischen Erbfolgekrieg empfindlich bemerkbar, so daß nicht einmal die Zeiger<sup>12)</sup> und Stu-

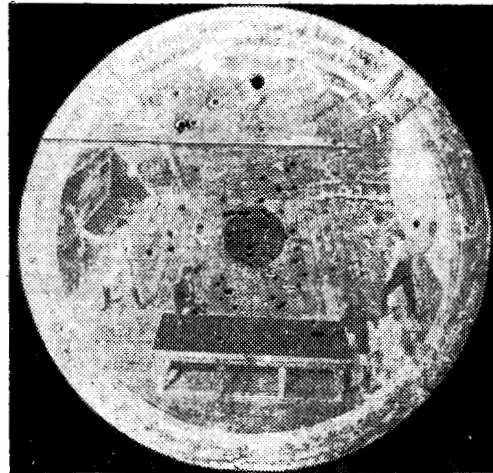


Foto Göhner

Zwei Jahre vor ihrer Auflösung hat Ballmeister Keller der Schützengesellschaft diese das Leben und Treiben im Ballhaus darstellende Scheibe gestiftet

benknechte den vollen Betrag ihrer jährlichen Entschädigung erhielten; die Schützengesellschaft mußte bei ihnen Schulden machen. Trotzdem verlangte es das Ansehen der Gilde, bei den Freischießen im Lande vertreten zu sein. Juli 1713 hat Stuttgart eine derartige Veranstaltung, an der Zeugwart Joh. Ulrich Stierlen teilnimmt. Seine Auslagen in der Höhe von 6 fl. werden ihm ersetzt. 1722 läßt der Fürst Magistrat, Schützen und Gericht zu dem großen Freischießen in der neu angelegten Residenzstadt Ludwigsburg ein, worauf Schützenmeister Abel Renk dorthin entsandt wird.

Neben den Gänseschießen im Herbst waren die Zinnschießen im Sommer über-

12) 1713 werden Samuel Zehner und Hans Jacob Neuheller genannt.

aus beliebt. Verwendet wurde in der Regel das feine englische Zinn (im Gegensatz zum Probezinn), das von den Einheimischen Zinn- bzw. Kantengießern Wilhelm Lorenz Rueff (1713), Lorenz Diez (1717), Michael Lueg, Michael Kurz (1722), Philipp Jakob Faissler (1755) bezogen wurde, aus Hohlwaren und Platten bestand und beim Standrohr- und Flintenschießen gewonnen werden konnte. Schade, daß von diesen geschätzten Preisstücken, von denen jährlich durchschnittlich 70—80 Pfund im Wert von 40—50 fl. herausgeschossen wurden, so gut wie gar nichts in unsere Zeit herübergerettet worden ist. Außerdem wurden als Preise Kupfer ausgelegt, Haushaltungsgegenstände wie Messingpfannen, Kochhasen, eiserne Pfannen, Wassertschöpfen, Schmalzpfannen, Kupfertessel, Mandeltortenmodelle usw., die Kupferschmied Bossert lieferte. Die Schießscheiben fertigte David Kästelin, Schreiner (1722), Hans Konrad Lenz, Stadtschreiner (1713), die Lunten Wilhelm Säiler, Säiler, die Gläser Benjamin Riehl (1713).

### Ein wertvoller Silberschatz und sein Verkauf

Ueber den Silberschatz der Schützengesellschaft gibt uns zum erstenmal ein Verzeichnis aus dem Jahre 1713 Aufschluß. Er bestand aus einem silbernen Tischbecher von Christian Wolffen seeligen mit 14 Lot, einem weiteren mit 10 Lot und einem dritten mit Fuß und Deckel mit 21 Lot; dazu kam ein vergoldeter Kelch mit Deckel, 20 Lot; ein vergoldeter ohne Deckel 15½ Lot, eine 7-Maß-Flasche mit 15 Pfd., eine 2-Maß-Flasche mit 7 Pfund von Bürgermeister Wolf, ein Handfaß in Form einer Eichel mit 3¼ Pfund, 5 Maßkanten mit 10¾ Pfund, eine 4-Maß-Flasche von Obristleutnant Keller anno 1707 verehrt, 3 Zinnkrüge von Bogt Bape, 1 Zinnkrug von 2½ Pfund, 26 Zinnteller mit 27 Pfund, 6 Zinnteller von Stadtschreiber Friedrich Isak Anderler 1707 verehrt, ein Kupfergeschirr, ein Handbecken, eine Lade zur Verwahrung der schriftlichen Sachen und des Silbergeschirrs, ein Zirkel und ein Schreibzeug. Bereichert wurde dieser Bestand im Jahre 1719 mit einer weiteren Maßkante, und 1724 einem Zeicheneisen zur Erzeichnung der Geschirre und 2 eisernen kleinen Gelbbüchsen.

Der kostbare Silberschatz, der heute ein Vermögen der Gesellschaft darstellen würde, wurde am 4. Mai 1754 verkauft, da es die Gesellschaft für gut erachtete, „die schon lange Zeit als ein Todeskapital bey der Schützenlade gelegene 5 silberne und verguldete Becher, welche zusammen 88½ Lot gewogen, an den

Meistbietenden zu verkaufen, und sodann den Erlös verzinslich anzulegen“. Der damalige Schützenmeister und Rechner Georg Thomas Taubmann, Goldschmied, erkannte sofort die günstige Situation, und wir glauben es ihm, wenn er von sich schreibt, daß er dazu „eine Lust bezeugt, und dieselbe das Lot vor 1 fl. 8 Kreuzer erkaufte, tut zusammen 100 fl. 18 Kreuzer“. Die Einwilligung hierzu gaben von der Schützengesellschaft Johann Friedrich Dannenberger und Konstantin Gottschick, Lieutenant. Von nun an hatte man nur noch das Zinngeschirr und eine „ganz neue Schützenlade von eingelegtem, hartem Holz mit Messing beschlagen“, die von den damaligen „Achtern“ gestiftet worden war<sup>13)</sup>. Das viele kostbare Zinngeschirr ist im Verlaufe der Jahrzehnte leider ebenfalls verloren gegangen.

### Abermaliger Verfall

Der Verkauf des Silberschatzes ist aber keineswegs lediglich dem mangelnden Kunstverständnis und dem den Leuten von damals abgehenden Sinn für Traditionspflege zuzuschreiben, sondern hat seine tieferen Gründe. Mit dem Jahre 1755 versiegen auch eine Zeitlang die Quellen, die in den vorausgehenden Jahren uns so fesselnde Einzelheiten vom Leben und Treiben der Schützen lieferten. Der Archivbestand der hiesigen Schützengesellschaft wird urplötzlich wieder lückenhaft. Und das kommt auch nicht von ungefähr. Während noch Herzog Karl Alexander im Jahre 1734 keinem erlaubte, vor erstandener vierjähriger Dienstzeit bei der Landmiliz zu heiraten, kam unter seinem Sohn und Nachfolger, Herzog Karl Eugen, die Landesdefension immer mehr in Zerfall. Die von der Regierung gewährten Schützenvorteile wurden gestrichen. Und als verschiedene Beamte und Städte noch die Befreiung aller Bürger unter 16 Jahren von den Leggeldern erbat, da infolge der eingezoge-

13) Die Lade, eine gute Barockarbeit mit in Schilf eingelegten Wasservögeln ist heute noch vorhanden und befindet sich im Besitz der Schützengesellschaft. Sie trägt die in Messing eingravierte Inschrift: „Lübingen. Es ist von denen Vorstehern und Liebhabern des Schützenhauses diese neue Schützen-Lade der Schützen-Gesellschaft verehrt worden, Als von Herrn Johann Heinrich Schnell, Exped: Rath u. Stabs-Keller, Herr Johann Michael Kohler, Oberschützen-M: und Burger-Meister, Herr Johann Georg Lumpp, Schultheis von Lusterdingen, Herr Johann Friedrich Heinrich Schreiner, Herr Johann Martin Haisch, der Zeit Schützenmeister, Herr Joachim Friedrich Dannenberger, Chyr., Herr Constantinus Gottschick, Radler, Herr Johann Abraham Ulrich des Raths, Herr Georg Thomas Taubmann, Goldschmied, Herr Johann Jacob Fus, Gürtler d. 27. May 1749.“

nen Schützenvorteilsgelder viele Schießtage eingehen müssen, erhielten sie bereitwillig den Bescheid, daß kein Untertan, wenn er die Schießstätte nicht selbst besuchen wolle, zur Bezahlung des Leggeldes angehalten werden könne, denn im Gegensatz zu früher haben sich die Verhältnisse gänzlich verändert, so daß die vornehmlich in älteren Zeiten angelegten Schießstätten den heutigen Zeiten gar nimmer anstehen. Die Erfahrungen haben gelehrt, „daß die Schießtage nur mehrere Gelegenheit zu allerhand Ausschweifungen mit Zechen und Spielen geben, auch die Schießstätte von sehr wenigen besucht werden“. Als auf diesen Erlaß vom Jahre 1756 die Büchsenmacher der Tübinger Amtsstadt und anderer Städte unseres Landes im Jahre 1768 um die Wiederherstellung des Scheibenschießens zur Verbesserung ihres Nahrungsstandes nachsuchten, erhielten sie einen ablehnenden Bescheid.

### Die letzten Jahre der Landmiliz

Erst die drohenden Franzoseneinfälle nach der großen Revolution von 1789 veranlaßten Herzog Ludwig Eugen, wieder auf die Landmiliz zurückzugreifen. Im Herbst 1793 wurden die näheren Pläne festgelegt und am 10. Februar 1794 erschien folgendes Generalaus Schreiben: „Da es notwendig ist, auf Wiederherstellung der schon im vorigen Jahrhundert zwischen der Regierung und den Landständen verglichenen, auch noch zu Anfang der letzten Regierung bestandenen und niemals gesetzlich aufgehobenen, seit geraumen Jahren aber ganz in Zerfall geratenen Anstalt eines Landesauschusses oder einer Landmiliz ungesäumt Bedacht zu nehmen, so soll diese nun auch wirklich ausgeführt werden.“ Sämtliche waffenfähige Mannschaft wurde in 3 Aufgebote eingeteilt<sup>14)</sup>.

Jetzt bildete sich auch in Tübingen wieder eine Schützengesellschaft, zu deren Oberschützenmeister Johann Friedrich Riederer ernannt wurde. Am 3. Dezember 1794 macht er dem Stadtgericht die Anzeige, zunächst einmal die nötigen Reparaturen im Schießhaus vornehmen und dann in Anlehnung an die früheren Schützenordnungen einen Schützenmeister und die „Achter“ bestimmen zu wollen. Vorgeschlagen wird Ratsverwandter und Rastenfnecht Reiß zum Schützenmeister, Ratsverwandter Eytz, Seiler Dörr, Schloßküfer Erbe, Barbierer Urban, Glaser Dahnwolf und Perückier Groß in der Stadt und Förster Fischer oder Ochsenwirt Rehm zu Derendingen und Schultheiß Kemmler

<sup>14)</sup> Vgl. meine Abhandlung in den Tübinger Blättern 23, 2 f.

zu Jettensburg aus dem Amt zu „Achtern“ zu erwählen. Die Schützenordnung wollte er mit dem Schützenvorstand zu Stuttgart durchsprechen und der damaligen Zeit entsprechend revidieren. Mit seinem Vorschlag ging man einig und schon im Jahre 1796 zählte die Gesellschaft 704 Schützen.

Es beginnen nun Zeiten eifrigen Lebens und Exerzierens. Allein die Ansichten in Militär- und Zivilkreisen über die Einrichtung der Miliz waren sehr geteilt. Aber noch hemmender war die Zwiespältigkeit in politischen Dingen. Im Grunde genommen wollte die württ. Regierung nicht mehr kämpfen und



Foto: Alfred Göhner.

Auch die Frauen beteiligten sich bei besonderen Anlässen, wie bei Hochzeiten, am Schießen und spendeten Scheiben, wie die vom Jahr 1803 zeigt. Sie stammt von Wilh. Hein. Reiß und Louis Friedrich Burghardin

sich an das preußische Neutralitätssystem anschließen. Der Erbprinz Friedrich (nachmaliger König) war zwar für Fortsetzung des Kampfes, aber nicht mit der Landmiliz, die ihm des Jakobinismus verdächtig war. Als dann die Franzosen im Jahr 1796 doch kamen, schickte die Regierung die Landmiliz nach Hause. Die Zeiten der Landmiliz waren nunmehr für immer vorbei, damit aber auch die der Schützengesellschaften als ihrer Kern- und Stammtruppe. Das war das Ende des noch vor fünf Jahren mit so großen Hoffnungen aufgezogenen Apparates.

### Aufhebung der Schützengesellschaft

Am 17. August 1799 wurde eine Konfiskationsordnung verkündet, durch die der Dualismus Haustruppen und Landesmiliz ein für allemal aufgegeben war und die die



Vorläuferin der Konstriptionsordnungen von 1806 und 1809 wurde durch die in immer steigendem Umfang die Militärpflicht geltend gemacht wurde wie damals kaum irgendwo. Zwar hörten mit der Landesmiliz nicht auch zugleich die Schützengesellschaften auf. Allein ihr Leben in den folgenden Jahren war, darüber gaben sich auch ihre Angehörigen keinen Illusionen hin, nur ein Scheindasein. Eine aus dem Jahre 1797 von Karl Ludwig Heugelin aus Heilbronn geschenkte Scheibe, die älteste, die sich in der Tübinger Schützengesellschaft erhalten hat, eine weitere aus dem Jahre 1803 von Wilh. Hein. Rieß und Louis Friedrich Burghardt, sowie die im Jahre 1807 von Ballmeister Keller gestiftete, wie das Kompagnieschießen vom 7. August 1800<sup>15)</sup> geben uns noch Kunde von dem Selbstbehauptungswillen einer Organisation, die von sich mit Recht sagen konnte, daß sie beinahe vier Jahrhunderte hindurch Trägerin des allgemeinen Wehrgedankens und der Wehrhaftigkeit sämtlicher Bürger gewesen ist. Allein am 12. Januar 1809 hatte auch für sie das letzte Stündlein geschlagen, indem nach einer Generalverordnung der Regierung die Volksbewaffnung und alle auf sie Bezug nehmenden Organisationen kurzerhand aufgehoben und die Feuerwaffen der früheren Wehrmänner in Verwahrung genommen wurden. Damit sollte der letzte Rest eines der Machtmittel der Stände mit diesen selbst beseitigt und freie Bahn für die von dem Zwang der Verhältnisse bedingte Politik des Fürsten, nämlich der Anschluß an Napoleon, geschaffen werden. Die Schützengesellschaften wurden nicht mehr als öffentliche Anstalten angesehen, und die Beiträge der Gemeinden und öffentlichen Kassen hörten auf, „insbesondere findet die Kommunordnung Kap. IV, 1, § 6 wieder ihre volle Anwendung, nach welcher sowohl die Abordnungen eines oder mehrerer Deputierter auf einzelner Kommunen Kosten zu auswärtigem Preisschießen, als auch die von kommunwegen abgereichten Schützenvorteilsgelder als unnötig abgestellt sind.“ Auf

15) Teilgenommen haben an ihm: Kiereker, Weißland, Ahaus, Urban, Belthle, Wölffing, Herrmann, Herrmann jun., Lenz, Keller, Gfrörer, Scheyhing, Riekert, Zaisolf, Cellarius, Jäckle, Buß, Gellert, Gottschid, Tobias Beck, Pflüch, Hennenhofer, Riß, Mez, Raith, Bauer, Felleisen.

eine Eingabe der Schützengesellschaften um Beseitigung ihrer Standrohre erhielten sie den verletzenden Bescheid, daß das Scheibenschießen als „eine ganz nutzlose kostspielige und zeitverderbende Beschäftigung nicht ferner bestehen solle. Daher die Standrohre bleiben, wo sie sind. Von einer Zurückgabe derselben kann keine Rede sein.“

Nun wissen wir, daß der Gedanke einer allgemeinen Volksbewaffnung damit in Württemberg nicht erstarb, dafür sorgten schon die Tradition und ihre Hüter in den Politikern vom Schlage eines Uhland, der in einem seiner Gedichte die Regierung anklagend verlangt:

„Das Recht, das jedem freien Mann  
Die Waffe gibt zur Hand,  
Damit er stets verfechten kann  
Den Fürsten und das Land.“

Die Tübinger Schützengesellschaft von ihren Anfängen bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1809 hat uns gezeigt, daß ihre offizielle Aufgabe staatspolitisch wie militärisch eine ungemein wichtige und verantwortungsreiche war. Sie kann mit ihren Schwesterorganisationen im Lande für sich in Anspruch nehmen, den Wehrgedanken als Allgemeingut des Volkes gewahrt zu haben, auch in Zeiten, in denen Bestrebungen im Gange waren, ihn zu verschütten oder in sein Gegenteil zu verkehren. Ueber die Vor- und Nachteile der Landesmiliz soll hier nicht gesprochen werden, auch darüber nicht, daß sie aus dem durch die Tradition scheinbar geheiligten Trägheitsgesetz nicht herauszukommen vermochte, als das die staatlichen Interessen erforderten. Allein sie war ein Kind ihrer Zeit, und es mußten schon die gewaltigen Stürme der napoleonischen Kriege kommen, bis dieses Institut aus den Angeln gehoben und durch eine neuzeitliche Organisation ersetzt werden konnte. Die Tatsache bleibt aber unverrückbar, daß die Schützengesellschaften Jahrhunderte hindurch die Kadern der Miliz darstellten, denen anzugehören Ehrenpflicht eines jeden Mannes war. Mannestum und Wehrhaftigkeit haben sie lebendig erhalten in allen Stürmen, in aller Not und Bedrückung, bis die Zeit anrückte, in der sich der alte Gedanke in der neuen Gestalt der allgemeinen Wehrpflicht erfüllen und bewähren konnte.

## II. Von der Wiedereinführung der Volksbewaffnung bis zur Gegenwart

### Neuerfetzung der Vereinigung

Die Napoleonischen Kriege waren zu Ende. Sie hatten ungeheure Opfer gefordert. Daher wollte das Volk eine entsprechende Mitwirkung an den Geschicken des Staates. Zu den Forderungen jener Jahre gehörte u. a. auch die der **V o l k s b e w a f f n u n g**. Bereits am 29. März 1815 gestellt, wurde dem Verlangen erst von König Wilhelm I. in der bekannten Verordnung vom 23. Januar 1817 Rechnung getragen. In dieses Jahr fällt auch die Wiedergeburt der Schützengesellschaften. Jedes ihrer Mitglieder durfte ein eigenes Gewehr besitzen. Darüber herrschte in Lübingen eitel Freude. Sofort wurde eine Liste in Umlauf gesetzt, in der zum Beitritt der von neuem erstandenen alten Vereinigung aufgefordert wird, mit dem Erfolg, daß sich gleich 52 Bürger von größtenteils klingendem Namen meldeten, unter denen wir nicht wenigen schon vor 1809 begegneten<sup>16)</sup>.

### Änderung der Satzungen

Zunächst ging man daran, der Gesellschaft eine den völlig veränderten Zeiten Rechnung tragende neue Satzung zu geben, da die vom Jahre 1705 bzw. 1706 schon im Hinblick auf die Vervollkommnung des Gewehrs gänzlich veraltet war. Den im großen ganzen ungedruckt angenommenen Entwurf fertigte ein Mitglied, das schon bei den früheren Schützen tätig war und ihren vorzüglichen Geist mit herübertrug in die neue Zeit; denn an die Spitze seiner Ordnung stellte es den Satz: „Hauptzweck der Schützengesellschaft ist, daß immer eine Anzahl Bürger mit Schießgewehren ver-

traut werde und solche gebrauchen lerne, um im Notfall sowohl sich als seine Mitbürger bei eintretender Gefahr zu schützen. Ein Neben Zweck ist, durch dieses Institut die bürgerliche Harmonie und das wechselseitige Zutrauen und Freundschaft stets zu unterhalten, durch ein gemeinschaftliches Scheibenschießen den jüngeren Bürgern Gelegenheit zu verschaffen, den Gebrauch der Feuegewehre kennen zu lernen und die Sitten und Gebräuche unserer Voreltern fortzupflanzen.“ Die Tradition machte es zur Voraussetzung, „daß jedes Schützenmitglied und jeder, der mitzu-

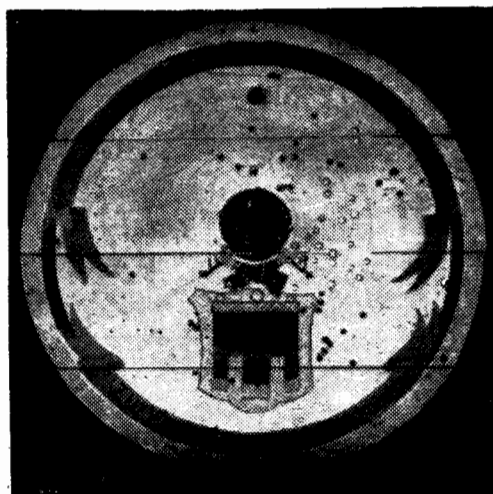


Foto Göhner

„Der Bürger werde wiederum, was er zuvor gewesen“

Zur Verfassungsfeier wurde am 28. Oktober 1819 auf diese Festscheibe geschossen

schießen wünscht, unbescholtenen Rufes, ehrbar und sittlich sei, Achtung vor den Statuten und jedem einzelnen Mitglied habe, daß es liberale Dienstbeflissenheit in Rat und Tat, besonders aber gegen neuangehende Schützen ausübe und sich fleißige, dieses Institut auf jedwede rechtliche Weise zu unterstützen und im Flor zu erhalten.“

Aufgenommen wurden Stadt- und Universitätsbürger, Mitglieder des Collegiums illustre und herrschaftliche Beamte. Im Schießhaus ist kein anderes „Rekreativspiel“ erlaubt und zwar nicht um Geld, sondern altherkömmlich um Brezeln als das sogenannte Sie-

16) Es sind dies: Johann Christoph Cellarius, Friedrich Knans, Kameralverwalter Heller, v. Hoff, Urban, Bethle, Etter, Gmelin, Laupp, Roug, Memminger, G. Riß, E. E. Fischer, Pulverm. Flammmer & Sohn, Johannes Luz, Friedrich Baur, Kaufmann, Prof. Baur, Ballmeister Keller, Färber Benz, Carl Kommerell, Wilh. v. Tessin, Conrad Erbe, Joh. Christian Zech, W. Riß, Joh. Daniel Memminger, Beck, Jakob Heckmann, Beck, Gfrörer, Zaisiger Förster, Joh. Christoph Roth, Beck, Werkmeister Adam, Friedrich Dörr, Mechanikus Buzengeiger, Kaufmann Ammermüller, Karl Rieckert, Ernst Eifert, Gottlieb Baumann, Schlosser, Heinrich Schweickhardt, Joh. Weisser, Boeckh, Ferdinand Müller, Joh. Christian Stammler, Reutter, Beck, Professor J. G. Gmelin, Art. Leichmann, E. Schweickhardt, Karl Buß, Michael Raith, Beck Joh. Friedr. Riß, Müller, Werkmeister, Fehleisen, Herkules David Hennenhofer.

benstricheln. Für Liebhaber war ein der Gesellschaft gehörendes Brettspiel vorhanden. Betrunkene sollten sogleich aus dem Schießhaus entfernt werden. Kinder dürfen nie dort geduldet werden, sondern nur Söhne, deren Väter Schützen sind.

Die Lebenslänglichkeit der zwei Schützenmeister und des Vizeschützenmeisters, die mit für den Zerfall und die Abnahme des Instituts im Hinblick auf das hohe Alter, die Krankheit, Nebenämter, häusliche Beschäftigung des Amtsträgers verantwortlich gemacht wird, ist abgeschafft. Alle zwei Jahre wird im Schießhaus die Wahl durch die Schützen vorgenommen. Von einem Schützenmeister wird Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit verlangt, ferner daß er leserlich und hinlänglich rechnen kann, ein so großes Vermögen besitzt, daß er den Schützengesellschaftsforde und die ihm anvertrauten Vermögensanteile unangetastet bei sich verwahren und getreulich verwalten kann. Er muß ferner, wo nicht ein praktischer doch ein guter theoretischer und eifriger Schütze sein, und die Fähigkeit besitzen, bei jeder Instanz einen energischen und klugen sowohl schriftlichen als mündlichen Vortrag zu machen. Die Besoldung des rechnungsführenden Schützenmeisters wird jährlich auf 1 fl. und 30 Kr. festgesetzt, und „wegen des übrigen Genußes der Schützenmeister wird die alte Bestimmung beibehalten, nämlich daß beide Schützenmeister sowohl bei den Zins- als Hochzeitschießen jeder einen Freischuß zu gaudieren habe, und nur im Falle der Abwesenheit eines Schützenmeisters tritt der Vizeschützenmeister in dessen Rechte ein.“ Dem Schützenmeister zur Seite standen die Deputierten, auch „Siebener“ genannt, die in der Hauptsache die Aufgabe der früheren „Achter“ hatten. Ihre Tätigkeit war ehrenamtlich.

### Zeitgemäße Schießbestimmungen

Zugelassen sind nur Gewehre, die gezogen, sicher und so beschaffen sind, daß sie wenigstens 16 Kugeln auf ein Pfund im Gewicht halten. Erlaubt sind dabei nur einfache Gläser, während Perspektive mit mehreren Gläsern verboten sind. Die Zahl der Stechschüsse wird jedesmal bestimmt, wobei namentlich in Hinsicht der Zinschießen nur einer erlaubt ist. Wird bei einem Schießen nur ein Stechschuß angenommen, so darf ein Schütze nicht mehr als zwei tun, nämlich einen für sich und einen für einen Mitschützen oder Teilnehmer, der beim Einlegen genannt ist. Werden aber zwei Stechschüsse auf einen Schützen bestimmt, so darf derselbe drei Schüsse tun, nämlich zwei für sich und einen für einen Teilnehmer. Um jeder Parteilichkeit und Unredlichkeit vorzubeugen, ist der ausübende Schütze verbunden, mit den Nichtschützen oder Teilneh-

mern bei Gewinn oder Verlust in gleiche Mitleidenschaft zu treten. Kein Schuß darf auf den zweiten Schießtag aufgehoben werden.

Ehe ein Schütze schießt, muß er mit der Glocke läuten, damit der Zeiger gewarnt ist. „Die Entfernung des Standes ist an verschiedenen Orten verschieden; allein bei unsern Boreltern war sie ihrem Charakter angemessen ernst und groß, nämlich 150 Schritte. Auf eine solche Entfernung sind unsere Augen und Gewehre als ein Erbgut unserer Boreltern berechnet. Man läßt es daher bei dieser Entfernung bewenden.“ Wenn die Stechschüsse abgegeben sind, wird auf Befehl eines Schützenmeisters die Scheibe abgenommen, in die Schießstube gebracht und „abgesinnet“ (d. h. die Schüsse nach ihrer Qualität ermittelt). Hierzu sind nur berechtigt „beizusetzen“ die zwei Schützenmeister, der Vizeschützenmeister und vier Deputierte. Indem ein Schützenmeister mit einer Deputation „absinnet“, bezeichnet und numeriert der zweite die Preise und ihre Inhaber und teilt sie seinem Amt gemäß aus. Es soll darauf gesehen werden, daß die Schützen sich nicht stürmisch an den Tisch drängen, damit die Schützenmeister mit Ruhe und Gewissenhaftigkeit die Folge der Preise bestimmen mögen, wobei „der tote Zirkel wie bisher der unbefangenste Richter ist“. In gleichen oder zweifelhaften Fällen entscheidet das Los. Jedes alte und neue Mitglied hatte als Einstand zwei Gulden zur Schützenlade zu zahlen. Der Stubenknecht und der Zeiger haben im allgemeinen die gleichen Funktionen wie früher. Diese Schützenordnung wurde an das Oberamt und Stadtgericht zwecks Genehmigung unterbreitet.

### Neu- und Umbauten auf der Schießstätte

Mittlerweile ging man daran, eine zweite Schießmauer auf dem Übungsplatz aufzuführen und das „zweite“, d. h. das an Stelle des ersten, das wegen Bauälligkeit abbrochen war, erbaute Schießhaus wieder in Ordnung zu bringen. Die Kosten in der Höhe von 208 fl. wurden auf die Stadtkasse übernommen, weil dieses Schießhaus als städtisches Eigentum nicht nur dem Gebrauch der Schützengesellschaft diene, sondern auch zum gemeinen Besten namentlich an Jahrmärkten sich bewähre und man es auch im Falle einer Einquartierung zur Unterbringung kranker Soldaten brauche; zudem sei „das Bestehen der Gesellschaft nicht ohne Interesse für die Stadt“.

Die Besitzverhältnisse auf dem Schießplatz lagen so, daß der Grund und Boden des Schießhauses und der Schießstätte von jeher Eigentum der Stadt waren. Ebenso gehörte das alte Schießhaus, von dem eben die

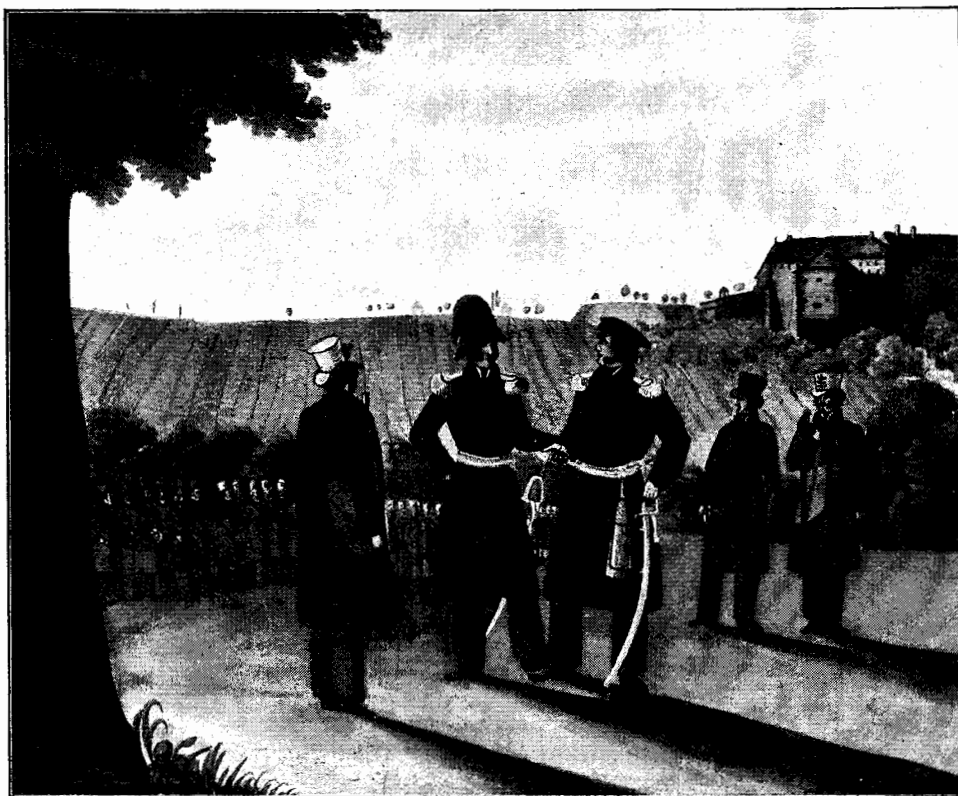
Rede war, das kleine Schießhäuschen und die im Verlaufe der Jahre aufgerichtete zweite Schießmauer der Stadt. Doch hatte die Gesellschaft von altersher das Recht, auf Benutzung dieser Gebäulichkeiten. Das andere 1847 an der Karlstraße gebaute Schießhaus dagegen, die vor ihr gleichzeitig errichtete Mauer, das Zeigerhäuschen, die Bäume auf der Schießbahn, das Inventar, die teils für die Gesellschaft gestifteten teils von den Beiträgen zurückgelegten Kapitalien waren Eigentum der Gesellschaft.

Die Schießfähigkeit und das Gesellschafts-

gleichförmigen, sowohl zum Scheibenschießen als zum militärischen Gebrauch dienlichen Büchse empfohlen, die von der Gewehrfabrik in Oberndorf um den billigen Preis von 30 fl. hergestellt wurde. Ob man sich danach richtete, läßt sich nicht mehr nachweisen. Schützenmeister war damals der Wundarzt F e h l e i s e n.

### Eine lähmende Konkurrenz

Kaum waren fünf Jahre seit dem Wiedererstehen der Schützengesellschaft vergangen,



Aquarell (aus „Unitormen aus Württemberg“)

Eine scharfe Konkurrenz für die Gesellschaft war das im Jahre 1822 gegründete Jägerkorps, das um 1830 diese, seinen Paradezwecken dienende, Uniform trug

leben entfalteteten sich in den folgenden Jahren im herkömmlichen Rahmen. Das Inkrafttreten der neuen württembergischen Verfassung von 1819 war auch für die Vereinigung ein besonderer Freudentag mit einem Schießen auf eine Festscheibe, die heute noch als historisches Dokument einen Ehrenplatz in der Reihe der auf unsere Tage überkommenen Ueberbleibsel aus vergangenen Zeiten einnimmt.

Laut Erlaß des Ministeriums vom 5. September 1820 wird den im Königreich befindlichen Schützengesellschaften der Gebrauch einer

so erwuchs ihnen eine ungemein lähmende Konkurrenz in den Bürgergarden, die nach dem Vorbild von Stuttgart da und dort im Lande sich mehr und mehr der Beliebtheit erfreuten. In Tübingen wurde im Jahre 1822 das Stadtreiterkorps und gleichzeitig das Bürgerschützen- oder, wie es sich nach seiner Uniform später nannte, Jägerkorps gegründet. Dieses bestand unabhängig neben der Schützengesellschaft von nun ab bis zu seiner gesetzlichen Auflösung im Jahre 1848. Die namentlich aus früheren Soldaten

sich rekrutierenden Bürgergarden<sup>17)</sup>, denen die Regierung anfangs mißtrauisch begegnete, sich später aber von ihrer Harmlosigkeit überzeugt, unterstützte und förderte, waren eine Art Hilfspolizei, die zur Wahrung der Ruhe und Ordnung bei besonderen Anlässen, bei Jahrmärkten und zur Unterstützung der Feuerwehr verwendet wurde. In Erscheinung traten sie insbesondere bei Festlichkeiten, die sie durch ihre Paraden zu erhöhen suchten. In Wirklichkeit aber wollten auch sie an die Zeiten der Landesmiliz anknüpfen, sich militärisch organisieren und ausbilden, mußten aber gleich erfahren, daß die Regierung, die in der Demagogenvorfolgung stand, hierfür kein Verständnis hatte.



Foto Göhner

Tübinger reitende Bürgergarde 1845

### Der Eid des Oberschützenmeisters

So ging es auch den Tübinger Bürgerschützen. Aus ihren Statuten mußte alles was an militärische Einrichtungen erinnerte, gestrichen werden. Ihrem Oberschützenmeister wurde der gleiche Eid abgenommen, wie er im allgemeinen seit den Statuten von 1706 bei der Schützengesellschaft üblich war. Er lautete also:

„Ihr, der neugewählte Oberschützenmeister, werdet dastehen und einen leiblichen Eid zu

17) Näheres über die Bürgergarden siehe Tübinger Blätter 23, 5 f. Meine wiederholten Prüfungen und Untersuchungen haben nunmehr einwandfrei ergeben, daß das 1822 gegründete Schützenkorps nicht eine Wiederbelebung der alten Schützengesellschaft darstellte, sondern eine direkte Konkurrenz von ihr war. Die Ausführungen (Tübinger Blätter 23, 7) sollen deshalb in dieser Hinsicht berichtigt werden.

Gott schwören: daß Ihr Sr. Majestät dem regierenden Könige zu Württemberg treu, hold und gegenwärtig seyn, alle von allerhöchst derselben oder in dero Namen ausgehender Gebote, Verbote, Ordnungen und Befehle befolgen und handhaben, auch zu deren Handhabung Euch willig gebrauchen lassen wollet, wenn Ihr von der Euch vorgesagten Ortsobrigkeit dazu aufgefordert werden solltet. Ferner daß Ihr die mit Genehmigung der Staatsbehörden errichtete Schützenordnung in allen ihren Punkten und Artikeln nicht nur selbst genau befolgen, sondern auch stets darauf bedacht seyn wollet, daß dieselben von keinem Mitgliede der Schützengesellschaft ungestraft übertreten werde; überhaupt aber, daß Ihr Euch stets so betragen wollet, wie es für einen rechtschaffenen, Frieden und Ordnung liebenden Bürger geziemt und von ihm erwartet wird. Alles so wahr Euch Gott helfe. Ohne Arglist und Gefährde.“

### Krebsgang

Die kleine Stadt Tübingen bot für zwei gleichgeartete Schützenorganisationen keinen Raum. Das sollten die beiden Gesellschaften im Laufe der Jahre zur Genüge erfahren. Trotz wiederholter Vergünstigungen seitens der Stadt und des Staates brachte es die uniformierte Bürgergarde nie auf einen Mitgliederstand von über 54, und auch in der alten Schützengesellschaft, bei der in den 30er Jahren Schützenmeister Memminger sich alle erdenkliche Mühe zu einer Blutauffrischung gab, war der Krebsgang nicht aufzuhalten. Das Leggeld wurde seit Jahren nicht mehr bezahlt. Die nötigen Reparaturen an einer der Schießmauern mußten infolgedessen im Anstand gelassen werden. Das Schießhäuschen geriet mit den Jahren in einen derartigen Zustand, daß ein Aufenthalt in ihm wegen des furchtbaren Zuges zur Plage wurde.

Nichtsdestoweniger beschlossen die Schützen in ihrem unbezwingbaren Selbstbehauptungswillen im Jahre 1847, wohl ahnend, daß die Zeiten für die völlige Entfaltung und Geltung ihres Vereins nicht mehr fern sein konnte, eine Neuaufgabe der Statuten, wonach durch ein Eintrittsgeld von 1 fl. 30 Kr. und einem monatlichen Leggeld von 6 Kr., die ehrenamtliche Tätigkeit der Schützenmeister und „Siebener“ die Leistungsfähigkeit der Kasse gewährleistet werden und durch zwei Schießen des Monats, einem aufgelegten und einem Freihandschießen und drei Gesellschaftsschießen im Jahr ein ganz neues Leben einkehren sollte.

### Garde der Miliz

Mit dem Sieg der Volksbewegung im Jahre 1848 rückte die Schützengesellschaft mit einem Schlage wieder an die erste Stelle

der Miliz, die sie früher jahrhundertlang eingenommen hatte. Das Gesetz vom 1. April machte es mit wenigen Ausnahmen allen volljährigen selbständigen Bürgern bis zur Vollendung des 50. Lebensjahrs zur Pflicht, in die in sämtlichen Gemeinden des Landes einzuführenden Bürgerwehren einzutreten. Diese hatte den Zweck, die Wehrhaftigkeit des Staatsbürgers zu fördern, Verfassung und Gesetz zu beschützen und die öffentliche Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten. Mit der Einführung der Volksbewaffnung hatten die seit 1817 bestehenden Bürgergarden aufzuhören und sich der Bürgerwehr anzuschließen. Dies geschah in Tübingen in der Weise, daß die Stadtgarde zu Pferd ihre Reiterei bildete und das uniformierte Schützenkorps sich mit den Büchschützen zur ersten Scharfschützenkompanie<sup>18)</sup> des Bürgerbataillons vereinigte.

Diese Verschmelzung erwies sich jedoch bei der jahrelangen Gegnerschaft der beiden Vereinigungen nicht als zweckmäßig und schon am 6. Juni wurde die Bürgergarde mit den Spezialwaffen der Pioniere und Artillerie zu einem Ganzen vereinigt, so daß die Schützengesellschaft allein in der ersten Scharfschützenkompanie<sup>19)</sup> die Garde der Miliz darstellte und

18) Bei ihr waren: Meß, Stadtrat, Heßacker, Kaufmann, Huber, Assessor, Kühner, Friseur, Denneler, Traiteur (Gastwirt), Schnaith, Ochsenwirt, Erstle, Dekonom, Dannwolf I, Glaser, Klein, Büchsenfabrikant Schreiber, Glaser, Beitter, Sekretär, Kommerell, Goldarbeiter, Schaal, Schuhmacher, Lächler, Dreher, W. Händle, Dreher, Heinrich Drüger, von Schilling, Vogel, Schuhmacher, Stoll, Werkmeister, Eberhard, Traiteur, Mehl, Friedrich, Adam, Friedrich, Werkmeister, Sautter, Schneider, Beck, Bäcker, Kurz, E., Flaschner, Binder, Bäcker, Maurer, Jaf. Schneider, Sigel, Necker, Pulvermeister, Kupff, Färber, Kull, Maler, Beck, Schneider, Sigwart, Bäcker, Schäfer, Büchsenmacher, Cellarius, Rinngießer, Keller, W. jun., Griefinger, Professor Wunderlich, Prof. Breit, Prof. Maier, Dr. Baur, L. Kaufmann, Osiander, Buchhändler, Roth, Professor, Kurz, Traiteur.

19) Derf. gehörten nunmehr an: Meß, Buchbinder, Effich, A., Mühlebesitzer, Heßacker, Kaufmann, Huber, D.-J.-Assessor, Kühner, Friseur, Denneler, Traiteur (Gastwirt), Schnaith z. Ochsen, Erstle, Speisemeister, Dannwolf, Glaser, Klein, Bürstenfabrikant, Schreiber, Glaser, Zeitter, Kanzleiassistent, Kommerell, Goldarbeiter, Schaal, Schuhmacher, Lächler, Dreher, Händle, Dreher, Dinges, H., Fabrikant, v. Schilling, Particulier, Vogel, Schuhmacher, Stoll, Fr. Eberhardt, Traiteur, Mehl, Kostgeber, Adam, Werkmeister, Eberhardt, Ch. Schneider, Sautter, Schneider, Zech, Karl, Bäcker, Kurz, jr., Flaschner, Mauer, Kleiderhändler, Siegel, C., Museumswirt, Necker, Pulvermüller, Kupff, G., Färber, Kull, L., Maler, Beck, R. Damenschneider, Sigwart, Beck, Pfeiffer, F., Schuhmacher, Frach, Damastweber, Schrenk, jr., Werkmeister, Dubois, Instrumentenmacher, Krauß, M.-Arzt, Hecken-

bei allen Aufzügen den Vortritt in dem aus sechs Kompagnien bestehenden Bataillon hatte, zu dem später ein zweites mit acht Kompagnien trat. Dies mag auch der Grund gewesen sein, weshalb im Jahre 1891 der Gemeinderat die von den Frauen und Jungfrauen der Stadt als Geschenk gefertigte Bürgerwehrfahne von 1848 der Schützengesellschaft zum alleinigen Gebrauch überließ<sup>20)</sup>.

Die Dienstkleidung der Bürgerwehr bestand in einem dunkelgrauen Ueberrock und

hauer, Traiteur, Bauer, Dr., Denneler, Sohn des Traiteurs, Flammer, Ch. Kling, Conditor, Röder, jur. cand., Ziller, reg. stud., Schäfer, Büchsenmacher, Cellarius, Rinngießer, Keller, W., Ballmeister, Griefinger, Prof., Wunderlich, Prof., Breit, Prof., Mayer, Dr., Baur, C., Kaufmann, Osiander, Buchhändler, Roth, Prof., Kurz, Traiteur, Händle, Rinngießer, v. Gemmingen, D.-J.-Assessor, Steiff, Amtspfleger, Stoll, Werkmeister, Haller, Chr., Werkmeister, Reyscher, Prof., Feucht, Bäcker, Lenz, G., Werkmeister, Frieß, Schreiner, Hettler, Kaufmann, Bogtenberger, C., Pofamentier, Schnürle, Dr., Reichardt, A., Sohn des Senfals, Bressel, Viktor, Ueber, C., Werkmeister, Tritschler, Kaiserwirt, Lenz, Bierbrauer, Müller G. Schreiner, Reinath, Uhrmacher, Grüneisen, Dr., Efferenn, H., Kaufmann, Hufnagel, Gerichtsaktuar, Weizsäcker, Dr., Schall, Kameralverwalter Trott, Assessor, Laub, R., Kommissionär, Hayes, W., Kaminfeger, Depperich, Gerber, Kurz, Schuhmacher, Roth, Konditor, Schlayer, H., Bäcker, Forstbauer, Fr., Wucherer, Kaufmann, Helfferich, Kaufmann, Reichmann, Konditor, Baur, Fr., Göß, M., Instrumentenmacher, Mohl, H., Professor, Boffert, Jakob, Kupferschmied, Ammermüller, Kaufmann, Siebeck, Buchhändler, Vogel, Maler, Reuß, Kaufmann, Schrenk, Beck, Vogt, Stiftungspfleger, Wangner, Chr., Wirt, Schöffler, Assistent, Schmid, Uhrmacher, Heemann z. Lamm, Pfeifer, Goldarbeiter, Wüst, Turnlehrer, Kurz, Lambour, S. d. Traiteurs.

20) Die Fahne, die ehemals auf dem Rathaus war, befindet sich jetzt noch in den Händen der Schützengesellschaft als ein wertvolles, schönes Erinnerungsstück aus jener Zeit und trägt auf dem schwarz-rot-goldenen Tuch die Inschrift: „Einigkeit macht stark“, während die Rehrseite ein Doppeladler zierte. Kunstvoll ist die auf beiden Seiten das Tübinger Stadtwappen tragende Fahnen Spitze, die folgendes in sie eingelegtes Schriftstück trägt: „Peter Dietrich Boeckmann, Gürtler und Neusilberarbeiter, dahier, versfertigte diese Arbeit an die Bürgerwehrfahne im September 1848. Weidenbach, Drechsler machte die Stange, Tübingen, den 27. September 1848. — Reparirt wurde diese Fahnen Spitze von G. Himmel, Mechaniker, Tübingen, 22. Juli 1889. Am Begräbnistag des Major v. Niethammer. Weitere Reparatur wurde an dieser Fahnen Spitze gemacht von Schüze Martin Ott, Tübingen, 23. Juni 1932.“ — Die in der Sammlung des Kunst- und Altertumsvereins auf dem Schloß aufbewahrte Fahne ist, ihrer ganzen Form nach zu schließen, die dem Jugendbanner am 6. September 1849 von einer Anzahl Frauen gestiftete (Anmerkung 27 in den Tübinger Blättern 23, 12 f.), ist also hierin zu berichtigen.

grauen Beinkleidern von Tuch. Am Rock waren abnehmbare Achselklappen nach verschiedenen Kompagnien in verschiedenen Farben. Die erste Scharfschützenkompagnie wählte hierfür hellgrün (Billardtuch). Mit außergewöhnlicher Begeisterung wurde die Volksbewaffnung aufgenommen, Männer, Frauen und Jungfrauen wetteiferten, durch Sammlungen und weibliche Arbeiten den ärmeren Bürgern den Eintritt in die Wehr zu ermöglichen.

Die alte Schützengilde hatte ihre lästige Doppelgängerin los, während sie sich nicht nur in der Bürgerwehr an erster Stelle betätigen konnte, ohne daß zudem ein Zwang zum Eintritt in dieselbe für sie bestand, sondern auch im Rahmen ihres privaten Vereinslebens völ-



Foto: Alfred Göhner.

**Mächtig war die Freude über die Einführung der Bürgerwehr**

„Das Volk hat gesiegt“. Im Hochgefühl dieses Bewußtseins trat man am 25. April auf den Schießstand, um das große Ereignis zu feiern

lige Freiheit genoß. Vom Hochgefühl jener Tage erzählen uns die Festscheiben von 1848 und 1849, welche letztere den triumphierenden Satz trägt: „Das Volk hat gesiegt“.

### Die „Herrenkompagnie“

Es war am 12. Dezember 1848. Der Oberkommandant der Tübinger Bürgerwehr Major von Melin rügte gelegentlich eines Appells vor den Offizieren und Unteroffizieren der beiden Bataillone die eingerissene Laune und machte der Scharfschützenkompagnie den Vorwurf, daß sie sich nicht geneigt gezeigt habe, ihre Aufgabe als Bestandteil des Korps zu erfüllen, vielmehr immer habe besser sein wollen als die übrigen Abteilungen. Sie habe sich eingebildet, eine Herrenkompagnie zu

sein und habe damit den Haß aller übrigen Mitglieder der Bürgerwehr auf sich gezogen. Wenn das so weitergehe, werde er aus eigener Machtvollkommenheit die Kompagnie auflösen und die Mannschaft unter die übrigen Kompagnien verteilen. Der ersten Kompagnie wurde ferner Unfleiß im Exerzieren vorgeworfen und an einem Beispiel mit drei Reitern und einem Scharfschützen zu Fuß erläutert, daß die Scharfschützen schlechter bewaffnet seien als der Musketier, und daher nicht nötig haben, sich über andere Wehrmänner zu erheben.

Das war natürlich ein grobes Geschütz, mit welchem der Oberkommandant aufgefahren war. Die Schützen ließen den Vorwurf nicht auf sich sitzen. Ihr Hauptmann Oberjustizassessor Huber erhob in einer Eingabe an den Verwaltungsrat der Bürgerwehr dagegen schärfsten Protest und ruhte nicht eher, als bis Major von Melin vor dem Stadtdirektor Strölin, der im Auftrag des Innenministeriums die Vergleichsverhandlung leitete, die intrinierten Ausdrücke mit dem Ausdruck des Bedauerns zurücknahm. Mag der Sachverhalt hier gewesen sein wie ihm wolle: Oberbefehlshaber von Melin war jedenfalls der Dolmetsch vieler, wenn er gegen die Ueberheblichkeit der Scharfschützen vorgegangen ist. Wir aber können es ihnen nicht verübeln, wenn sie sich vermöge ihrer Ausbildung und Organisation über die andere Miliz, deren Angehörige nicht einmal schießen konnten, gestellt hat.

### Neuaufgabe der Satzungen

In gestärktem Selbstbewußtsein ging man im Jahre 1849 an die Revision der Statuten, die nunmehr im Druck erscheinen und bis zum Jahr 1901, also bis zum Inkrafttreten des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches, richtunggebend sein sollten. Das Eintrittsgeld beträgt 1 fl. und 30 Kr. (bzw. 3 Mark), der jährliche Beitrag 1 fl. 12 Kr. (bzw. 6 Mark). Während der besseren Jahreszeit wurden monatlich zwei Gesellschaftsschießen auf 120 Schritt (später 175 Meter) Entfernung abgehalten. Dreimal im Jahr soll mit dem Nummernschießen auch ein Plattenschießen auf 300 Schritte Entfernung abgehalten werden, zu welchem letzterem der Jahreszins aus den zu diesem Zweck gestifteten 100 fl. verwendet wird. An der Spitze der Gesellschaft steht von nun ab ein Schützenmeister mit einem Bizepschützenmeister, denen ein Ausschuß mit acht Mitgliedern, ein Kassier und Schriftführer zur Seite stehen. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Obwohl das Bürgerwehrgesetz die Freiheit der Vereinigung nicht antastete, war diese doch für eine strenge Durchführung desselben und verlangte in einer Eingabe an die Regierung den Vollzug des von

den Ständen am 3. Oktober 1849 verabschiedeten Gesetzes, obwohl es mit dem Vorrecht der Scharfschützen vor den Mustetierkompagnien aufräumte. Für ihr Vorgehen hatte die Gesellschaft ihre guten Gründe. Die Regierung hatte sich mit der Volksbewaffnung in dieser Form nie befreunden können, und sann darauf, die ihr abgezwungenen Bürgerwehren bei der nächsten besten Gelegenheit wieder verschwinden zu lassen. Dies hätte jedoch nicht nur mit einer Wiedererstehung des unbequemen Jägerkorps, sondern auch wie 1809 mit der Einengung oder gar abermaligen Auflösung der Schützenvereinigungen enden können; deshalb galt es auf der Hut zu sein.

### Ende der Volksbewaffnung

Bis jedoch das Gesetz in Tübingen sich in der Praxis auswirkte, dauerte es bis zum Herbst des Jahres 1850. Aber auch dann verschloß sich niemand der Erkenntnis, daß die Herrlichkeit dieses Instituts nicht mehr von langer Dauer sein werde. Eine Festscheibe aus diesem Jahr ist bezeichnenderweise mit einem großen Krebs bemalt. Ja, es ging von Jahr zu Jahr merklich dem Ende der Volksbewaffnung entgegen. Das Gesetz vom 1. Juni 1853, durch das der Eintritt in die Bürgerwehr freiwillig und diese selbst von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht wurde, bedeutete praktisch die Auflösung der einst so stürmisch geforderten Miliz. Von jetzt ab trug die Schützenvereinigung endgültig privaten Charakter. Von den Bürgergarden ist nur noch geblieben die Stadtgarde zu Pferd, die sich im Jahre 1856 neu organisiert, für die Schützengesellschaft aber nie eine Konkurrenz bedeutet hat. Sie selbst ging von jetzt ab ihre eigenen Wege.

### Letzte Umgestaltung der Schießstätte

Ein entscheidendes Jahr war das von 1864. Mit der fortschreitenden Vervollkommnung der Feuerwaffen hielt die Schießanlage auf dem Wöhrd nicht Schritt. Ihre Einrichtungen waren mehr wie ungenügend. Um den Betrieb aufrecht zu halten, entschloß man sich, zu einem Abbruch des Schießhauses und einer völligen Umgestaltung der Schießstätte. Nach den neuesten, bewährten Erfahrungen wurden 3 Schießstände auf 350, 600 und 1000 Fuß Entfernung zweckmäßig eingerichtet, wobei acht Scheiben zugleich aufgestellt werden konnten, die durch mechanische Vorrichtungen von dem im Schießgraben befindlichen Zeiger auf- und abgeschoben wurden. Zu den Unkosten im Betrage von 2464 fl. 30 Kr. wurde ein staatlicher Beitrag von 300 fl. gewährt.

Die Einweihung der Neuanlage, die zu den besten des Landes gehörte, erfolgte am 23. und 24. Juli 1865. Sie wurde zu einem förmlichen Landesschützenfest, da aus allen Gauen Abordnungen sich eingefunden hatten. Die heute noch von der Decke in die Schießhalle grüßende Festscheibe aus jenen Tagen ziert das Bild „Germania auf der Wacht.“ In einem Zimmer des Badhauses waren schöne Ehrengaben ausgestellt: ein silberner Pokal



Aquarell (in der Kunst- und Altertumssammlung).

Die Schützenuniform um das Jahr 1850 trägt hier der damalige Zeiger Haug

von der Schützengemeinde hier, 23 Gulden in Gold von der Stadt, eine Meerschaumspitze vom Gewerbeverein, ein Zimmerpistol von der Burschenschaft „Germania“, sodann von einzelnen sehr reiche Gaben, auch Arbeiten von schöner Hand. Die Ehrenscheibe deckten viele, zum Teil gute Schüsse. Den ersten Ehrenpreis erhielt stud. Fränkel, Mitglied der Burschenschaft „Germania“, der sich den Pokal wählte; den zweiten Stöckle von Stuttgart, den dritten Schöttle von Stuttgart, den vierten Schäfer jun. von hier; ihm folgten Hebsacker von Tübingen, Mayer vom Einsiedel, Stier von Rottenburg, J. C. Müller von Stuttgart und H. Bräuning von Cannstatt.



### Umzug in die neue Heimat

Bei dieser Schießstätte, in der im Jahre 1887 der auch sonst um die Gesellschaft hochverdiente Gottlob Himmel († 27. 8. 31) eine elektrische Leitung einrichtete, verblieb es bis zum Jahre 1895, wo die Ausdehnung der Stadt und die Sicherheit der Einwohner eine Verlegung derselben verlangten. Den Anstoß gab ein Unglücksfall beim Reutlinger Landeschießen im Jahre 1893. Dabei wurde eine auf dem Felde befindliche Person tödlich getroffen, so daß vom 29. Oktober 1895 an auch in Tübingen die weitere Benützung des Platzes verboten wurde. Auf der Suche nach einer

Das Ansehen der Vereinigung, das sie von jeher genoß, brachte es mit sich, daß sie — um nur einige Daten aus dem reichbewegten Leben der vergangenen Jahrzehnte herauszuheben — im Jahre 1902 Borort des Schwarzwälder Gaujägerverbandes wurde, und 1923 sowie 1930 spielte sich auf ihrer Schießstätte das Schwarzwald-Zollern-Gauschießen ab. Mit einem dreitägigen Festschießen beging man vom 16. bis 18. Juli 1912 das „350jährige“ Jubiläum, anlässlich dessen dem damaligen Oberschützenmeister Sontheimer († 9. Juli 1928) bereits Zweifel über das bis dahin vermeintliche Alter der Gesellschaft gekommen sind.



Foto: Hornung

Schlicht und einfach war die im Jahre 1900 eröffnete Schießstätte am Burgholz

neuen Stätte schleppten sich die Verhandlungen volle drei Jahre hin, bis endlich im Aeschach am Burgholz am 5. 3. 1898 das Areal erworben wurde zur Neuanlage, die auf 7600 Mk. zu stehen kam. Für die Abtretung der alten zahlte die Stadt 2060 Mk. Die Eröffnung am 17. und 18. Juni 1900 wurde wiederum zu einem großen Fest, dem auch der damalige König Wilhelm II. von Württemberg „in schmucker Jagduniform“ beiwohnte und dabei einen schönen Pokal überreichen ließ. Die letzte Veränderung erfuhr das Anwesen unter Oberschützenmeister Schäfer im Jahre 1929 durch den Anbau des jetzigen Wirtschaftsgebäudes und die Umgestaltung der großen Schießhalle.

Wie dem alten Silberschlag so erging es anscheinend den alten Geldstiftungen, die bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts die Schießtätigkeit belebt haben. Zwischen 1850 bis 1887 müssen sie für einen anderen Zweck verwendet worden sein, ob zur Deckung der Kosten der 1864 erstellten Neuanlage oder anderer Bedürfnisse, konnte nicht ermittelt werden.

### Ein großer Gönner

Im Jahre 1912 erstand der Gilde von neuem ein hochherziger Gönner in der Person des Geheimen Regierungsrats Prof. Dr. Walter Simon, Königsberg, dem bekannten

Wohltäter der Stadt, der einer dem Silberschatz einverleibten silberner Blumenvase eine Stiftung von 1000 Mark nachfolgen ließ. Die Zinsen davon wurden jährlich als ein aus einem Etui mit Silberbestecke bestehender Preis ausgesetzt. Leider ist das Geld zum großen Teil der Inflation zum Opfer gefallen. Das Andenken an diesen edlen Spender hält die im Schützenhaus hängende von der Gesellschaft zu seinen Ehren gestiftete Scheibe mit seinem Bild und der Ansicht der Stadt Königsberg fest.

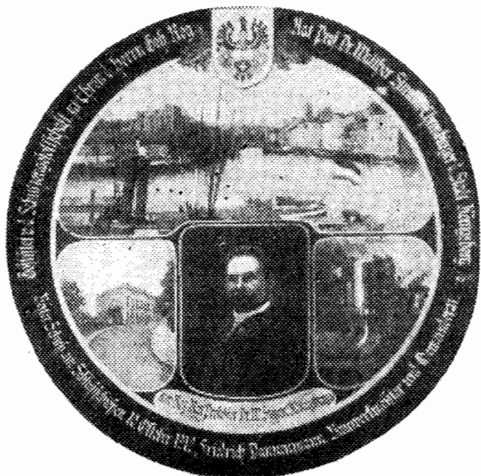


Foto: Göhner

Das Andenken des großen Gönners Geh. Regierungsrat Walter Simon hält diese Scheibe mit seinem Bilde und der Ansicht von Königsberg fest

### Der Silberschatz

Der Silberschatz hat seit 1875 wieder einen ansehnlichen Bestand erhalten und zählt zurzeit die Becher aus dem Jahr 1875 vom 5. Deutschen Bundesschießen in Stuttgart; 1880 vom Oesterr. Bundesschießen in Wien; 1886 vom 11. Württ. Landesschießen; 1887 vom 9. Deutschen Jubiläums-Bundesschießen in Frankfurt a. M.; 1893 (Königsbecher), Ehrenpreis des Königs Wilhelm II. von Württemberg zum 14. Württ. Landesschießen in Ehlingen; 1894 von dem Offizierskorps des Olga-Regiments; 1894 vom 9. Verbandschießen in Seebronn; 1904 mit Bernstein, gestiftet von Geheimrat Simon zum 19. Württ. Landesschießen in Tübingen; 1904 eine kupferne Bowle von der Burschenschaft „Germania“ zum 19. Württ. Landesschießen in Tübingen. Weitere Becher stammen aus dem Jahr 1904 vom 19. Württ. Landesschießen in Tübingen; 1904 von Heinrich Rupp in Tübingen; 1912

Ehrengabe der Stadt Tübingen zum 350jährigen Jubiläumschießen in Tübingen; 1912 zum 350jährigen Jubiläumschießen in Tübingen; 1912 Weinkühler mit Bernstein gestiftet von Geheimrat Simon zum 350jährigen Jubiläumschießen in Tübingen; 1928 vom Schwarzwaldgaukschießen in Ebingen; 1931 von Ehrenmitglied Gottl. Himmel. Vom Kleinkaliberschützenverein wurden übernommen: ein silbervergoldeter Becher, Ehrengabe des Herzogs Albrecht von Württemberg und drei kleine silberne Becher.

Der Krieg hat auch von der Gilde ein Blutopfer gefordert: es ist Karl Schöllkopf, der bereits 1914 fiel. Ihm zu Ehren wurde im August 1924 ein Gedenkstein bei der Schießstätte geweiht.

### Das Kleinkaliberschießen

Man hätte annehmen sollen, daß die im Versailler Vertrag erzwungene Entwaffnung Deutschlands eine ungemaine Belebung der Schießbetätigung zur Folge gehabt hätte. Allein nur bei der Studentenschaft erwachte das Interesse für die Bestrebungen der Vereinigung. Zunächst als außerordentliche Mitglieder aufgenommen wurden sie von 1923 ab ordentliche. Trotzdem sollte ihre Betätigung nur eine kurze Gastrolle sein. Mit dem Aufkommen des Kleinkaliberschießens gingen sie bald wieder ihre eigenen Wege. Die Schützengesellschaft indessen zeigte von jeher volles Verständnis für diese neue Art des Schießens, die das übliche Zimmerstuzenschießen bald aus dem Felde schlug. Nach seiner Gründung im Jahre 1925 wurde dem Kleinkaliberschützenverein gestattet, seinen Sport auf dem Areal der Gesellschaft auszuüben. Auch als man sehen mußte, daß er das Feuerstuzenschießen immer mehr zurückdrängte, gewährte man ihm weitgehende Gastlichkeit auf der Schießstätte, wo er im Mai 1926 sein 1. Bezirksschießen abhalten durfte.

Hielt man ihn anfangs für eine Vorschule für das Feuerstuzenschießen, so mußte man mit den Jahren erfahren, daß er wegen seiner ideellen aber auch finanziellen Vorzüge die Jugend in steigendem Maße ergriff und nicht mehr los ließ. In richtiger Erkenntnis der Tatsache, daß beide Vereinigungen sich gegenseitig befruchteten und ergänzten, erfolgte im Jahre 1935 ihre Verschmelzung. So daß, auch nach der Mitgliederzahl zu schließen, jetzt die Gewähr für einen gesicherten und gefestigten Bestand der jahrhundertealten Gesellschaft gegeben ist.

### Rückblick und Ausblick

Es ist eine lange, wechselvolle und darum um so fesselndere Geschichte, auf die das ehrwürdige Institut zurückblicken kann. Sein Leben und Treiben ist ein Stück Stadt- und Landesgeschichte. Mag auch im Verlaufe der letzten Jahrzehnte die frühere enge Verbundenheit mit den Behörden bedauerlicherweise verlorengegangen sein; geblieben ist der Mannesstolz, der in der Betätigung des Schießsports von jeher die vorzüglichsten Merkmale eines freiheitsliebenden, vaterländisch gesinnten Volkes gesehen hat. Deshalb sind gerade die Schützengesellschaften die treuesten und sichersten Heimstätten des Wehrwillens gewesen, auch

wieder erhalten hat. Insofern waren und sind die Schützengesellschaften die besten Hüter des Wehrgedankens.

Die Gegenüberstellung des Schützenhauses und der neuen Kaserne ist geradezu symbolhaft. Die Insassen der letzteren mögen sich im Blick auf die sich vor ihnen ausbreitende Schießstätte vergegenwärtigen, daß dort ein Institut beheimatet ist, das, in Württemberg einstens fußend auf der allgemeinen Wehrpflicht, der Vorläufer des Reichsheeres war. Und nicht nur das! Von jeher war der Lebensinhalt der Schützen, das, was jeden erst zum Soldaten macht, die Beherrschung des Gewehres, das trefflichere Schießen. Die Mitglieder der Gilde



Foto: Göhner.

Ganz hinter den schattigen Kastanien versteckt ist die heutige Anlage mit ihrem Wirtschaftsgebäude, ein gern besuchter Aufenthaltsort

dann, wenn die Zeitläufe gegen ihre angestammten Tugenden gegangen sind. Die Entwicklung auch der Tübinger Gilde zeigt uns deutlich, daß das uralte Erbgut unserer Väter, die Wehrhaftigkeit, von Generation zu Generation ungeschmälert pfleglich gehütet und gewahrt worden ist; aber auch das lehrt die Geschichte der Vereinigung, daß ihre Anhänger es als die tiefste Schmach empfunden haben, wenn ihnen durch die widrigen Verhältnisse die Gewehre aus der Hand genommen wurden und daß man sich nicht in das Unabänderliche einfach gefügt hat, sondern nicht geruht hat, bis der ehrbare deutsche Mann seine Waffe

aber sollen sich vor Augen halten, daß Tradition verpflichtet. Der Begriff „waffenfähig“ fiel bei ihren Vätern zusammen mit dem des Manneslebens, auch in Zeiten, in denen er nicht durch Militärgesetze bestimmt war. Das Gesetz im Innern des Herzens, die Kraft der Liebe zur Heimat, die Bereitschaft zur Preisgabe des Lebens um diese Heimat, das war es, das die Schützengilden durch die Jahrhunderte bis auf unsere Tage gerettet hat. Solange aber diese Tugenden zum Wesen eines ehr- und freiheitsliebenden Volkes gehören, kann es auch um die Sache der Schützengesellschaft nicht schlecht bestellt sein.

## Quellen und Literatur

Tübinger Schützenordnungen vom Jahre 1606, 1657, 1696, 1817, 1847, 1849, 1901.

Tübinger Schützenrechnungen aus den Jahren 1713—1715, 1717—1719, 1722—1725, 1754 bis 1755, Erlasse, Protokolle und Befehle (aus dem Archiv der Schützengesellschaft). Urkunden, Akten und Gerichtsberichte sowie Gemeinderatsprotokolle des städt. Archivs, Akten über die Bürgerwehren im Staatsfilialarchiv Ludwigsburg und Oberamt Tübingen. Amts- und Intelligenzblatt für die Oberamtsbezirke Tübingen und Kottenburg 1819—1854, Tübinger Chronik 1845 bis zur Gegenwart.

Reischers Gesetz-Sammlung. Kriegsgesetze XIX, 1, I, Regierungs-Gesetze XII, I.

Fritz Ernst, Eberhard im Bart, Stuttgart 1933.

Klüpfel-Eifert, Geschichte und Beschreibung der Stadt Tübingen. Tübingen 1849.

K. Pfaff, Geschichte des Militärwesens in Württemberg von der ältesten bis auf unsere Zeit. Stuttgart 1842.

A. Pfister, Der Milizgedanke in Württemberg. Stuttgart 1883.

J. L. Stadlinger, Geschichte des württembergischen Kriegswesens von der frühesten bis zur neuesten Zeit. Stuttgart 1856.

K. Weidner, Die Anfänge einer staatl. Wirtschaftspolitik in Württemberg. Darstellungen aus der württ. Geschichte. 21. Band.

W. Wendland, Versuche einer allgemeinen Volksbewaffnung in Süddeutschland während der Jahre 1791—1794. Hist. Studien. 24. Band 1901.

P. Weizsäcker, Beiträge zum Schützenwesen unter den württembergischen Herzogen. Württ. Jahrbücher 1881, Seite 128 f. und 215 f.

Friedrich Winterlein, Wehrverfassung und Landesverfassung im Herzogtum Württemberg. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 1928, Jahrgang 34, Seite 239 f.

Im übrigen sei auf die in den Tübinger Blättern 21, 6 f. und 23, 6 f. angeführte Literatur hingewiesen.

---

Berichtigung: Das Bild auf Seite 22 ist nicht ein Foto Böhner, sondern ein Aquarell (in der Sammlung des Kunst- und Altertumsvereins).